

planaufstellende
Kommune:

**Große Kreisstadt Wurzen
Friedrich-Ebert-Straße 2
04808 Wurzen**



Projekt:

**Flächennutzungsplan
der Großen Kreisstadt Wurzen
1. Fortschreibung**

**Teil 2: Umweltbericht
mit integriertem Artenschutzfachbeitrag**

Erstellt:

August 2024

Auftragnehmer:

büro.knoblich GmbH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin · Erkner · Zschortau

Zur Mulde 25
04838 Zschepplin

Bearbeiter:

K. Kätzel

Projekt-Nr.

20-081

geprüft:

Dipl.-Ing. S. Winkler



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	4
	1.1 Inhalt und Ziele der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans	4
2	Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen	5
3	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen .6	
	3.1 Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze	6
	3.2 Umweltziele der einschlägigen Fachpläne	8
4	Auswirkungen der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans auf die Schutzgüter	10
	4.1 Fläche.....	10
	4.2 Boden	14
	4.3 Wasser	19
	4.4 Klima und Luft.....	24
	4.5 Biotope und Flora	28
	4.6 Fauna	33
	4.7 biologische Vielfalt.....	34
	4.8 Landschaft.....	35
	4.9 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	39
	4.10 Kultur- und Sachgüter.....	43
	4.11 Schutzgebiete und -objekte	47
	4.12 Wechselwirkungen	50
5	Auswirkungen auf den Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan	51
6	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	52
7	weitere umweltrelevante Merkmale des Vorhabens	52
	7.1 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.....	52
	7.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle sowie ihre Beseitigung und Verwertung	52
	7.3 Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Klimaschutz.....	53
	7.4 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle, Katastrophen oder gegenüber den Folgen des Klimawandels	54
	7.5 eingesetzte Techniken und Stoffe	54
	7.6 in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl	54
8	Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, ökologische Bilanzierung	57
	8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	58
	8.2 Maßnahmen zur Kompensation	58
	8.3 Eingriffs-Ausgleichsbilanz.....	58
9	Artenschutzfachbeitrag	58
10	zusätzliche Angaben	59
	10.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der	

Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	59
10.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	59
11 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	59

Tabellenverzeichnis

Seite

Tab. 1: Gegenüberstellung Schutzgut Fläche	10
Tab. 2: Flächenaufteilung Flächennutzungsplan.....	13
Tab. 3: Gegenüberstellung Schutzgut Boden	15
Tab. 4: Zustandsbewertung Grundwasserkörper	19
Tab. 5: Gegenüberstellung Schutzgut Wasser.....	20
Tab. 6: Gegenüberstellung Schutzgut Klima und Luft.....	24
Tab. 7: Gegenüberstellung Schutzgut Biotop und Flora	28
Tab. 8: Gegenüberstellung Schutzgut Landschaft:	35
Tab. 9: Gegenüberstellung Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt:.....	40
Tab. 10: Änderungsbereiche mit Lage zu Kultur- und Sachgütern (bis 50 m):	44
Tab. 11: Auflistung umliegender Schutzgebiete und -objekte (bis 150 m).....	47
Tab. 12: Gegenüberstellung Karten des Landschaftsplans	51
Tab. 13: Gegenüberstellung Schutzgut Fläche	54

Abkürzungsverzeichnis

ABS	Außenbereichssatzung
BP	Bebauungsplan
eing.	eingeschränkt
ES	Ergänzungssatzung/Einbeziehungssatzung
Fa.	Firma
FNP	Flächennutzungsplan
G	gewerbliche Baufläche
GE	Gewerbegebiet
GEe	eingeschränktes Gewerbegebiet
gem.	gemischt
gew.	gewerblich
KGV	Kleingartenverein
KS	Klarstellungssatzung
M	gemischte Baufläche
MI	Mischgebiet
NS	Niederschlag
PV	Photovoltaik
SO	Sondergebiet
TWSZ	Trinkwasserschutzzone
VBG	Vorbehaltsgebiet
vBP	vorhabenbezogener Bebauungsplan
VRG	Vorranggebiet
W	Wohnbaufläche
WA	allgemeines Wohngebiet

1 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Der Stadt Wurzen liegt der am 01.07.2015 genehmigte und am 18.07.2015 bekanntgemachte rechtswirksame Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet in seiner 3. Änderung vor. Anlass der Änderung war die Eingemeindung der Gemeinde Kühren-Burkartshain in die Stadt Wurzen am 01.10.2006. Seit der letzten FNP-Änderung (Neufassung) aus dem Jahr 2015 (FNP 2015) bis heute wurden im Stadtgebiet die verschiedensten Bauleitpläne aufgestellt und rechtskräftig. Zusätzlich besteht der Bedarf, eine Baufläche in der Kernstadt Wurzen neu zu entwickeln und im FNP darzustellen.

Der FNP 2015 wurde seither nicht mit den Planungen fortlaufend geändert, sondern Bebauungspläne (BPlan) und Vorhaben- und Erschließungspläne bzw. vorhabenbezogene Bebauungspläne (vBP-Pläne) wurden als vorzeitige Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgestellt und zur Genehmigung gebracht bzw. wurden in Verfahren nach § 13a und b BauGB aufgestellt, so dass der FNP lediglich zu berichtigen ist (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Geltungsbereiche von Klarstellungs-/Ergänzungs- und Außenbereichssatzungen, die seit Inkrafttreten des FNP aufgestellt wurden, umfassen den jeweiligen Bebauungszusammenhang bzw. ergänzen diesen. Somit ergibt sich für die damit verbundenen Innen- bzw. Außenbereiche ein Bauflächenbestand, welcher als solcher in den FNP übernommen werden soll.

Des Weiteren möchte die Stadt für einen Standort im Stadtgebiet eine zusätzliche Bauflächenentwicklung/-nutzung vorbereiten.

- Darstellung einer Wohnbaufläche und Flächen für den Gemeinbedarf im Zusammenhang mit dem in Aufstellung befindlichen BPlan „Liststraße II“ im Ortsteil Wurzen.

Um einen aktuellen Stand der städtebaulichen Entwicklung und der sich ergebenden Bodennutzung darzustellen, sollen die städtebaulichen Planungen gebündelt in eine FNP-Änderung eingearbeitet werden. Zudem sollen gleichzeitig einzelne Korrekturen nachrichtlicher Übernahmen sowie Korrekturen redaktioneller Art vorgenommen werden.

Dazu hat der Stadtrat der Stadt Wurzen in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.04.2020 die Änderung des FNP der Stadt Wurzen als 1. Fortschreibung beschlossen.

Die FNP-Fortschreibung umfasst als Geltungsbereich das gesamte Gebiet der Stadt Wurzen. Entsprechend des städteplanerischen Ziels der Stadt, den bis dato rechtswirksamen FNP 2015 zu aktualisieren, sollen folgende Anpassungen und Korrekturen vorgenommen werden:

- Anpassungen von Bauflächendarstellungen auf der Basis rechtskräftiger Bauleitplanungen (B-Pläne, vB-Pläne, Satzungen)
- Neuausweisung von Baugebietsflächen
- Ergänzung von Darstellungen aufgrund ihrer Aktualität:
 - Denkmale/ Denkmalbereiche
 - Radwege
 - Überschwemmungsgebiete
- redaktionelle Korrekturen, z.B. Anpassungen entsprechend der vorhandenen Bestandssituation, der Rechtsgrundlagen.

Da gemäß der Ziele der 1. FNP-Fortschreibung die Grundzüge der Planung durch die Neuausweisung einer Baufläche berührt werden, wird das Verfahren zur Planaufstellung im Regelverfahren nach § 2 BauGB geführt.

Aus diesem Grund ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens entsprechend § 2 Abs. 4 für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Anlage 1 zum BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen. Für den FNP 2015 wurde ein Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan erarbeitet.

Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Landschaftspläne sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist. Diese Prüfung beinhaltet nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG auch die Richtigkeit der Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft (Aktualität). Die Angaben müssen nach wie vor inhaltlich richtig sein; das betrifft insbesondere das Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch methodisch müssen sie dem Stand der Technik und den aktuellen Vorgaben der Landschaftsrahmenpläne entsprechen.

Der Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan wurde im Zuge der 1. Fortschreibung auf seine Aktualität geprüft. Im Ergebnis behält er weiterhin seine Gültigkeit. Es finden nur geringfügige Abweichungen im Rahmen der Änderungen statt. In diesen Fällen wird in den betreffenden Kapiteln der Schutzgüter zu den jeweiligen Änderungsbereichen darauf hingewiesen. Eine Änderung des geltenden Landschaftsplans selbst erfolgt durch die 1. Fortschreibung demnach nicht.

2 Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes wird im Änderungsverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und
- die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB sowie Anlage 1 zum BauGB).

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 Satz 5 beschränkt sich die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren – soweit bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wurde – auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (Abschichtungsregelung). Nach der amtlichen Begründung zum Europaanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) besteht nicht nur die Möglichkeit eine Umweltprüfung der höherrangigen Planungsebene auf die nachgeordnete Planungsebene abzuschichten, sondern gilt auch umgekehrt (vgl. auch KUSCHNERUS 2004).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird, aufgrund von umfangreicheren Untersuchungen auf Ebene der verschiedenen Bebauungsplanungen, die jeweilige Umweltprüfung für die FNP-Änderung auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen sowie auf die Alternativenprüfung beschränkt.

Zwar bestehen auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Alternativenprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung in Bezug auf die Verfahrensschritte

keine Unterschiede, jedoch existieren faktisch aufgrund der unterschiedlichen Planungsmaßstäbe, der unterschiedlichen Steuerungsfunktionen und der unterschiedlichen Aussage-schärfen sowie der Konkretheit des Raumbezugs der Pläne Unterschiede bezüglich des Gegenstands und der Reichweite der Alternativenprüfung. Diese Unterschiede wirken sich auf das Verfahren und die Methodik der Umweltprüfung aus. So sind Standortalternativen vor allem auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu prüfen.

3 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen

3.1 Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze

Folgende Fachgesetze in ihren jeweils aktuell gültigen Fassungen wurden berücksichtigt:

Baugesetzbuch (BauGB)

Das BauGB regelt im Wesentlichen allgemeine Verfahrensfragen bei der Durchführung von Planungsverfahren. § 5 BauGB gibt dabei den Inhalt eines Flächennutzungsplanes vor. In den §§ 6 und 6a BauGB sind die Schritte zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes erläutert.

Die Aufstellung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgt nach den Vorgaben des BauGB. Der Umweltbericht stellt den gesonderten Teil der Begründung dar und entspricht den Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB (§5 Abs. 5 BauGB).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Ziele hinsichtlich Natur und Landschaft werden in § 1 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Grundsätzliche Umweltziele sind im Rahmen der Planungsverfahren ein möglichst geringer Bodenverbrauch und der Schutz vorhandener naturschutzfachlich bedeutsamer Vegetationsstrukturen (v.a. Gehölze). Der Schutz der Vegetationsstrukturen umfasst dabei den Schutz von dort vorkommenden Tierarten.

Die o.g. Ziele werden durch Vermeidungsmaßnahmen und festgesetzte Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt, durch die Beeinträchtigungen der unterschiedlichen Schutzgüter möglichst minimiert bzw. vermieden werden können. Zusätzlich zu erstellende artenschutzrechtliche Fachbeiträge (AFB) prüfen, ob die Belange des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG berührt werden. Im vorliegenden Umweltbericht zur 1. Fortschreibung des FNP werden ausschließlich Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen betrachtet, die im Landschaftsplan zum FNP (2015) aufgestellt wurden. Es wird geprüft, ob die Maßnahmen durch die Änderungen ihre Gültigkeit behalten oder Anpassungen erfolgen müssen. Die Ergebnisse sind in den entsprechenden Kapiteln zu den Schutzgütern, Änderungsbereichs-bezogen, dargelegt.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Abs. 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden. Umwelteinwirkungen können gem. § 3 des BImSchG u.a. durch Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Geräusche, Licht oder Strahlen verursacht werden.

Die Belange des BImSchG werden in den Umweltberichten der nachgelagerten Verfahrensebene (Bauleitplanverfahren) behandelt und werden im Flächennutzungsplan (1. Fortschreibung) nicht tiefergehend betrachtet.

Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)

Durch das Gesetz soll insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes u.a. eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden.

In der vorliegenden Fortschreibung betreffen die Bestimmungen des Gesetzes insbesondere zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die in den Flächennutzungsplan integriert werden sollen. Die Realisierung der flächenhaften Photovoltaik-Freiflächenanlagen trägt dazu bei, die Zielsetzungen der Bundesregierung in Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien zu erreichen.

Weiterhin wurden folgende Bundes-Fachgesetze auf Ebene der Bauleitplanungen berücksichtigt:

- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
- **Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV)**
- **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

Folgende Fachgesetze des Freistaates Sachsen wurden in ihren jeweils aktuell gültigen Fassungen berücksichtigt:

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

In diesem Gesetz werden Ziele des BNatSchG landesspezifisch konkretisiert. So werden in § 21 SächsNatSchG zu § 30 BNatSchG weitere Biotoptypen (z.B. höhlenreiche Einzelbäume) unter Schutz gestellt. Auch die Schutzgebiete und -objekte finden sich hier wieder,

Die Einhaltung der Vorgaben des sächsischen Naturschutzgesetzes wird im Umweltbericht übersichtlich abgeprüft. Eine detaillierte Prüfung sämtlicher Belange erfolgt in den entsprechenden Bebauungsplänen.

Weiterhin wurden folgende Landes-Fachgesetze auf Ebene der Bauleitplanungen berücksichtigt:

- **Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)**
- **Sächsisches Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG)**
- **Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG)**
- **Sächsische Bauordnung (SächsBO)**

3.2 Umweltziele der einschlägigen Fachpläne

Im Nachfolgenden werden relevante Ziele der Landschaftsplanung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7g) BauGB und Anlage 1 BauGB) dargestellt, welche für das Plangebiet formuliert wurden und wie diese im Rahmen der Planung berücksichtigt worden sind.

Landschaftsrahmenplan Region Leipzig-West Sachsen

Der Fachbeitrag (RPV LEIPZIG WESTSACHSEN 2021) enthält allgemeine Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen um Leipzig-West Sachsen. Der Landschaftsrahmenplan greift im Wesentlichen die Zielvorgaben des § 1 BNatSchG auf (vgl. Kap. 1.2.1).

Die Ziele des Landschaftsrahmenplans wurden in der vorliegenden 1. Fortschreibung zum Flächennutzungsplan berücksichtigt. Hierbei wurden insbesondere Fachkarten abgeglichen und soweit erforderlich entsprechend der betreffenden Änderungsbereiche ausgewertet. Klimatische Ausgleichsgebiete, wie regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete, werden durch die Änderungen nicht beeinträchtigt. Regional bedeutsame Ruhegebiete sind durch die Änderungen ebenfalls nicht betroffen. Weiter sind keine bedeutsamen Bereiche betroffen.

Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Großen Kreisstadt Wurzen

Der Landschaftsplan, welcher Bestandteil des Umweltberichtes des Flächennutzungsplans ist, bildet somit ebenfalls die Grundlage des vorliegenden Umweltberichtes zur 1. Fortschreibung. Die Bewertungen und Maßnahmenfestsetzungen des Landschaftsplans wurden für die einzelnen Änderungsbereiche schutzgutbezogen verglichen. Wenn erforderlich wurden sich ergebende Änderungen bewertet und beschrieben. Eine Anpassung des Landschaftsplans an sich findet durch die 1. Fortschreibung nicht statt (vgl. Kap. 1.1). Es muss jedoch dargelegt werden, inwieweit die Änderungen Auswirkungen auf die Fachplanung haben. Hierfür werden im Kapitel 5 explizit die Anpassungen zum Landschaftsplan beschrieben.

Für das Plangebiet sind folgende Fachplanungen und -konzeptionen bekannt und wurden in der Bearbeitung berücksichtigt:

- **Kreisentwicklungskonzept 2030**
- **Radverkehrskonzeption Landkreis Leipzig 2017**
- **Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2015**
- **Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2035**
- **Energie- und Klimaschutzkonzept 2014**
- **Kleingartenentwicklungskonzept 2021**

Sonstige Fachplanungen, wie u.a. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, sind für das Plangebiet nicht vorhanden bzw. sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt.

Kreisentwicklungskonzept - Landkreis Leipzig

Das Kreisentwicklungskonzept beschreibt Maßnahmen, die insbesondere einer Koordinierung und Zusammenarbeit der Kommunen anstrebt, um die dort benannten Ziele zu erreichen. Maßnahmen (Themenfeld „Nachhaltiger Lebensraum“), die auf Ebene des Flächennutzungsplans realisiert werden könnten, sind hier nicht beschrieben.

Radverkehrskonzeption - Landkreis Leipzig

Die Fortschreibung der Radverkehrskonzeption für den Landkreis Leipzig hat die Entwicklung bzw. den Ausbau des Radverkehrsnetzes im Landkreis zum Ziel. Das Konzept selbst bietet keine Aspekte, die in den Flächennutzungsplan aufzunehmen sind. Die Ausweisung offizieller Radwege wird jedoch zur 1. Fortschreibung geprüft und bisher noch nicht beschriebene Routen werden ergänzt.

Einzelhandels- und Zentrenkonzept - Stadt Wurzen

Das Konzept dient einer Analyse von Flächen innerhalb des Stadtgebietes Wurzen hinsichtlich einer Nutzung oder Wiedernutzbarmachung von Gewerbestandorten. Sie entspricht damit der Prämisse mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen entsprechend § 1a BauGB.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept - Stadt Wurzen (InSEK)

Im Stadtbereich Wurzen finden nahezu ausschließlich Übernahmen bereits rechtskräftiger Bebauungsplanfestsetzungen statt. Diese sehen überwiegend Änderungen von Flächennutzungen vor. Vorhaben, die prioritär einer Umsetzung der Ziele des InSEK dienen werden nicht vorbereitet. Allerdings kann dem Ziel „behutsame Neubebauung in integrierten Lagen oder auf Brachflächen“ durch die Anpassungen der Flächenzuweisungen bzw. Präzisierungen innerhalb bestehender, genutzter oder brachliegender Flächen des Stadtbereiches entsprochen werden. Im Entwicklungskonzept wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien unzureichend stattfindet. Ein Ziel ist nicht definiert. Allerdings wird dem Defizit mit der Ausweisung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Stadtgebiet teilweise entgegengewirkt.

Energie- und Klimaschutzkonzept - Stadt Wurzen

Das Energie- und Klimaschutzkonzept der Stadt Wurzen schlägt eine Vielzahl an Maßnahmen vor, die der Erfüllung der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung und des Landes Sachsen dienen sollen. Der Flächennutzungsplan kann dabei als Instrument dienen, diese Ziele bereits auf der höheren Planungsebene einzubinden. So beschreibt die Maßnahme „E 2 Beeinflussung der Bauleitplanung und sonstiger städtischer Planungen und Projekte im Sinne der Klimaanpassung“ Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Klimaanpassung. Diese können beispielsweise durch die Sicherung von Wald- und Grünflächen zum Schutz und zur Entwicklung von Kohlenstoffsenken und zur Begrenzung des Landschaftsverbrauches erfüllt werden. Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete sollen erhalten oder geschaffen werden. Mit der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans werden vorhandene Wald- und Grünflächen erhalten. Ebenfalls auf Ebene des FNP vorbereitet werden kann die Festlegung von Nah- und Fernwärmegebieten (Maßnahme E 3). Hierzu soll laut Konzept ein Klimaschutzleitkonzept „Integrierte Wärmenutzung in Kommunen“ erstellt werden. Dieses lag zum Zeitpunkt der Erstellung der 1. Fortschreibung jedoch noch nicht vor. Festlegungen zu dieser Thematik werden somit nicht getroffen. Zu Erfüllung der Maßnahme „E 6 Berücksichtigung klimaschützender Maßnahmen und Nutzung erneuerbarer Energie in der Bauleitplanung und städtebaulichen Verträgen“ sollen entsprechende Festsetzungen bzw. Kennzeichnungen in den Bebauungsplänen getroffen werden, die beispielsweise eine Optimierung der Kompaktheit von Gebäuden oder die Sicherung von langfristigen Solarnutzungsoptionen beschreiben. Ebenso können Vereinbarungen über die Nutzung verschiedener Optionen getroffen oder verpflichtet werden. Mit dem Flächennutzungsplan können ebenfalls bereits konkrete Flächen für die Nutzung als Photovoltaik, Kurzumtriebsplantage und Biomasse oder für Energiespeicher ausgewiesen werden. Dies erfolgt mit der 1. Fortschreibung jedoch nicht.

Kleingartenentwicklungskonzept - Stadt Wurzen

Das Kleingartenentwicklungskonzept wurde entwickelt, um die aktuellen Tendenzen der Kleingartennutzung im Stadtbereich darzulegen und zu analysieren. Da sich der Bedarf nach dem Angebot der Kleingärten in den letzten Jahren und Dekaden geändert hat, haben die Anlagen mit Leerständen und Mitgliederschwund zu kämpfen. Es werden somit perspektivische Vorschläge dargelegt, die eine Anpassung der Nutzung und damit eine Verbesserung der Auslastung der Anlagen erzeugen sollen. Die betreffenden Änderungsbereiche (W8, W9, Gb2) befinden sich innerhalb solcher, im Kleingartenentwicklungskonzept gekennzeichneten Flächen und entsprechend damit der Umsetzung der Konzeption. Die Fläche zu W7 ist in

diesem Konzept bereits ausgenommen (zum Zeitpunkt der Konzepterstellung bereits umgesetzt).

4 Auswirkungen der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans auf die Schutzgüter

4.1 Fläche

Mit dem Schutzgut Fläche werden insbesondere die Flächennutzungsformen beschrieben.

Betrachtung der einzelnen Änderungsbereiche

In die 1. Fortschreibung des FNP wurden rechtskräftige Bauleitplanungen (Bebauungspläne (BP), vorhabenbezogene Bebauungspläne (vBP), Ergänzungs-, Außenbereichs- und Klarstellungssatzungen (ES/ABS/KS) sowie Flächenkorrekturen aufgenommen, die seit der Rechtswirksamkeit des bis dato geltenden FNP vorgenommen wurden. Die rechtskräftigen Planungen werden als Bestandsflächen dargestellt.

Des Weiteren kommt es zu einer Bauflächenneuausweisung im Ortsteil Wurzen, im Bereich des in Aufstellung befindlichen BPlans „Liststraße II“. Die neu ausgewiesene Baufläche wird als Fläche der Planung dargestellt.

Hinsichtlich der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans ergeben sich Änderungen der Art der baulichen Nutzung, welche eine Änderung der Flächenbeanspruchung erzeugen (§ 1 Abs. 1 und 2 BauNVO). Hinsichtlich der einzelnen Änderungsflächen stellen sich diese folgendermaßen dar:

Tab. 1: Gegenüberstellung Schutzgut Fläche

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
W1	BP „Meltewitzer Straße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche für Landwirtschaft ▪ Wohnbaufläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ allg. Wohngebiet
W2	ES „Mühlbach am Feldrain“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche für Landwirtschaft ▪ allg. Wohngebiet 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohnbaufläche
W3	BP „Wohngebiet - An den Streuobstwiesen“ Teil 2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche für Landwirtschaft ▪ allg. Wohngebiet 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohnbaufläche ▪ Fläche für Landwirtschaft ▪ allg. Wohngebiet
W4	BP „Neichener Straße/Goldener Ärmel“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ gem. Baufläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ allg. Wohngebiet
W5	vBP „Einfamilienhaus Thomalla“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ gem. Baufläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ allg. Wohngebiet
W6	vBP „EFH Kupsch/Keller“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche für Landwirtschaft ▪ gem. Baufläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ allg. Wohngebiet
W7	vBP „Wohn- und Geschäftshaus Am Gymnasium Wurzen“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünfläche „Dauerkleingärten“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ allg. Wohngebiet
W8	BP „Wohngebiet Liststraße I“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünfläche „Dauerkleingärten“ ▪ Wohnbaufläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ allg. Wohngebiet

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
W9	BP „Wohngebiet Liststraße II“ *	<ul style="list-style-type: none"> Grünfläche „Dauerkleingärten“ 	<ul style="list-style-type: none"> Wohnbaufläche
W10	ES „Oelschützer Straße“ 1. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> Wohnbaufläche 	<ul style="list-style-type: none"> allg. Wohngebiet
W11	BP „Wohn- und Dienstleistungszentrum Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> Mischgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> allg. Wohngebiet Verkehrsfläche Grünfläche
W12	Flächenkorrektur Krankenhaus	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbest. Krankenhaus 	<ul style="list-style-type: none"> Wohnbaufläche
M1	KS Ortsteil Birkenhof	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> gem. Baufläche
M2	BP „Obergasse“	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> gem. Baufläche
M3	BP „Autohaus Fischer“ 3. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> gew. Baufläche Fläche für Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> Mischgebiet
M4	ABS „Äußere Albin-Schöne-Straße Kornhain“	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für Landwirtschaft geringer Anteil auf VBG Landwirtschaft großer Anteil auf VRG Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> gem. Baufläche in der ABS wird nicht auf das VRG eingegangen, da im Regionalplan zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses noch ein VBG ausgewiesen war (vor Fortschreibung RP)
M5	BP „Meltewitzer Straße Süd“	<ul style="list-style-type: none"> gem. Baufläche Fläche für Landwirtschaft Grünfläche 	<ul style="list-style-type: none"> Mischgebiet
G1	BP „Erweiterung Lagerfläche Fa. Amsbeck“	<ul style="list-style-type: none"> gew. Baufläche gem. Baufläche 	<ul style="list-style-type: none"> Gewerbegebiet gew. Baufläche
G2	BP „Autohaus Fischer“ 3. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für Landwirtschaft Gewerbegebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Gewerbegebiet eing. Gewerbegebiet
G3	BP „Anbindung und Erweiterung der Gewerbefläche Alte Bahnhofstraße“	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für Landwirtschaft Grünfläche Wohnbaufläche gewerbliche Baufläche 	<ul style="list-style-type: none"> Gewerbegebiet eing. Gewerbegebiet
G4	BP „Gewerbepark Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> Gewerbegebietsfläche 	<ul style="list-style-type: none"> keine Flächenänderungen da lediglich Anpassung Flächenabgrenzung
S1	vBP „Photovoltaikanlage Pyma“	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für Landwirtschaft gew. Baufläche 	<ul style="list-style-type: none"> son. Sondergebiet PV
S2	BP „Gewerbepark Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> Gewerbegebiet 	<ul style="list-style-type: none"> son. Sondergebiet Handel
S3	vBP „Lebensmittelmarkt Dresdener Straße“	<ul style="list-style-type: none"> gem. Baufläche 	<ul style="list-style-type: none"> son. Sondergebiet Handel
S4	vBP „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage am Mühlgraben“	<ul style="list-style-type: none"> gem. Baufläche 	<ul style="list-style-type: none"> son. Sondergebiet PV

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
Gb1	BP „Sport- und Stellplatzanlage Diesterwegschule“ *	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinbedarfsfläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Flächenänderungen da lediglich Anpassung durch Rechtskraft BP
Gb2	BP „Wohngebiet Liststraße II“ *	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkehrsfläche „Parken“ ▪ Grünfläche „Dauerkleingarten“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinbedarfsfläche

* Bauflächenneuausweisung (Fläche der Planung)

Sämtliche Flächen, innerhalb derer Änderungen stattfinden, sind bereits anthropogen stark überprägt, was sich durch bereits bestehende Bebauung und Nutzung oder eine regelmäßige Bewirtschaftung (Acker) zeigt.

Kumulative Betrachtung aller Änderungsbereiche

Bei den Änderungsbereichen handelt es sich um bestehende Flächennutzungen, die anthropogen überprägt sind. Zumeist sind es bereits überbaute Flächen, die lediglich hinsichtlich ihrer Art der baulichen Nutzung präzisiert werden. Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche, sind diese Anpassungen daher unerheblich. Auf anderen Flächen findet eine Umnutzung statt (bspw. Mischgebiet in Wohngebiet). Diese ändert zwar die Art der baulichen Nutzung jedoch nicht den Grad der anthropogenen Überprägung (vollständige Überprägung). Teilweise werden neue (unbebaute) Flächen beansprucht und einer baulichen Nutzung zugewiesen. Dabei handelt es sich überwiegend um Ackerflächen, die intensiv bewirtschaftet werden. In sehr geringem Maß werden Grünflächen überplant. Innerhalb des Stadtgebietes Wurzen werden Flächen von Dauerkleingärten überplant und einer neuen Nutzung zugeführt. Es erfolgt eine Änderung in Wohnbauflächen sowie kleinflächig in Gemeinbedarfsflächen.

Hinsichtlich der Änderungen der baulichen Nutzungen innerhalb von Flächen von Dauerkleingärten wird dem Kleingartenentwicklungskonzept der Großen Kreisstadt Wurzen entsprochen. Die Änderungsfläche W7 - vBP „Wohn- und Geschäftshaus Am Gymnasium Wurzen“ ist die zu ändernde Fläche im Entwicklungskonzept bereits nicht mehr in den Abgrenzungen der Anlage beinhaltet, da der Bebauungsplan zu diesem Zeitpunkt bereits umgesetzt wurde. Die Anpassungen zur 1. Fortschreibung stehen dem Entwicklungskonzept zum KGV „Ost“ somit nicht entgegen. Im Bereich des KGV „Muldenaue“ entspricht die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls dem Entwicklungskonzept. So sind in diesem bereits der rechtskräftige Bebauungsplan „Wohngebiet Liststraße I“ (W8) sowie das vorgesehene Vorhaben des Bebauungsplans „Wohngebiet Liststraße II“ (W9) und der Änderungsbereich Gb2 perspektivisch vorgesehen. Diese sieht eine Überplanung eines Großteils der Kleingartenanlage mit einem Wohngebiet sowie Erweiterungsflächen für den anliegenden Kindergarten und die Schule vor.

Durch die Flächenänderungen der 1. Fortschreibung werden keine Zerschneidungen von Flächen vorbereitet. Ein Großteil der Flächenänderungen ziehen keine Vergrößerung der überbaubaren Flächen nach sich, sondern stellen nur eine Präzisierung oder Änderung bestehender Flächennutzungen entsprechend BauGB dar. Erweiterungen von baulichen Nutzungen finden immer mit Bezug zu bereits bestehenden Flächennutzungen, beispielsweise am Siedlungsrand, statt oder bilden Lückenschlüsse. Durch die Außenbereichssatzung „Äußere Albin-Schöne-Straße Kornhain“ wird bestehende Siedlungsbebauung im Flächennutzungsplan als solche dargestellt und Flächen dazwischen für eine bauliche Erweiterung, zum Schluss von Baulücken, vorbereitet.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche sind durch die 1. Fortschreibung nicht abzuleiten.

Nachfolgende Tabelle stellt die geänderten Flächendarstellungen durch die 1. Fortschreibung mit den Flächendarstellungen des FNP 2015 gegenüber. Hier ist erkennbar, dass insgesamt ein Flächenverlust von 124,6 ha für Flächen für die Landwirtschaft verloren gehen. Dem entgegen werden 22 ha Flächen für die Forstwirtschaft und Dauergrünland neu ausgewiesen. Für Bauflächen werden 94,5 ha neu geplant. Dabei werden 73,5 ha gewerbliche Bauflächen zurück genommen und 68,6 ha für Gewerbe-, Industriegebiete und geplante gewerbliche Bauflächen neu dargestellt.

Tab. 2: Flächenaufteilung Flächennutzungsplan

Bezeichnung der Flächen	Gesamt FNP 2015	Gesamt FNP 1. Fortschreibung 2024	Differenz zum FNP 2015
	ha	ha	ha
Bauflächen	596,6	691,1	+94,5
Wohnbauflächen	166,3	185,6	+19,3
allgemeine Wohngebiete		50,7	+50,7
geplante Wohnbauflächen	9,5	11,1	+1,6
gemischte Bauflächen	223,1	245,9	+22,8
Mischgebiete		4,4	+4,4
Dorfgebiete		0,8	+0,8
geplante gemischte Bauflächen	1,1	0,9	-0,2
gewerbliche Bauflächen	183,6	110,1	-73,5
Gewerbegebiete		52,5	+52,5
Industriegebiete		16,2	+16,2
geplante gewerbliche Bauflächen	13,0	12,9	-0,1
Sonderbauflächen	26,4	30,3	-3,9
Flächen für den Gemeinbedarf	24,5	24,2	-0,3
geplante Flächen für den Gemeinbedarf		0,5	+0,5
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge	108,5	111,7	-3,2
Flächen für den Straßenverkehr einschließlich ruhendem Verkehr	81,7	82,9	+1,2
geplante Flächen für den Straßenverkehr	1,3	1,0	-0,3
Flächen für Bahnanlagen	25,5	27,8	+2,3
Flächen für die Ver- und Entsorgung	5,4	5,4	0
Grünflächen	221,5	222,0	+0,5
Dauerkleingärten	63,7	59,9	-3,8
sonstige Grünflächen	157,8	162,1	+4,3
Flächen für die Land- und Forstwirtschaft	5.765,9	5.662,3	-102,6
Flächen für die Landwirtschaft	5.198,6	5.074,0	-124,6
Flächen für die Forstwirtschaft/Wald	485,9	506,4	+20,5
Dauergrünland	81,4	82,9	+1,5
Wasserflächen	123,9	123,9	0
Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen	19,8	19,8	0
GESAMT	6.892,2	6.892,2	

Die Änderungen der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wirken sich nicht erheblich und nachhaltig beeinträchtigend auf das Schutzgut Fläche aus.

4.2 Boden

Im Bereich des Flächennutzungsplanes liegt das sich gegenwärtig in Bearbeitung befindliche Bodenplanungsgebiet „Vereinigte Mulde“. Das Gebiet des Bodenplanungsgebietes befindet sich in der Aue der Mulde und deckt sich in etwa mit der Fläche des ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes. Gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung des Bodenplanungsgebietes ist § 14 SächsKrWBodSchG zu § 21 BBodSchG. Fachlicher Grund für die Bearbeitung des Bodenplanungsgebietes ist, dass in den Aueböden der das Erzgebirge entwässernden Flüsse, insbesondere aufgrund geogener Ursachen, erhöhte Gehalte an Elementen mit toxischer Wirkung (Schwermetalle und Arsen) auf lebende Organismen vorkommen können. Diese liegen u.a. für den Pfad Boden-Nutzpflanze z.T. deutlich und auch flächenhaft über den Prüf- und Maßnahmenwerten der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und stellen somit Anhaltspunkte für das Auftreten von schädlichen Bodenveränderungen dar. Der Eintrag in die Nahrungskette (Boden – Pflanze – Tier – Mensch) ist zum Schutz der menschlichen und der Tiergesundheit so gering wie möglich zu halten. Es wird auf die Broschüre „Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit arsen- und schwermetallbelasteten landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden“ der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft Sachsen (BfUL) hingewiesen.

Durch die Landesdirektion Sachsen (LDS) wurde darauf hingewiesen, dass sich die Deponien Wurzen „Kleegasse“ (83341006000), Kühren/Burkhardtshain „Am Birkenwäldchen“ (831810090000), Kühren/Burkhardtshain „Achtrutenberg“ (831810210000) in der Nachsorgephase befinden und einer jährlichen bzw. zweijährlichen Überwachung durch die LDS unterliegen.

Nach Aussage des LFULG liegen zum derzeitigen Wissensstand keine Hinweise auf radiologisch relevante Hinterlassenschaften für das Gemeindegebiet Wurzen vor.

Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich mehrere Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen. Die entsprechend GEOPORTAL (2024) dargestellten Flächen befinden sich außerhalb der Änderungsbereiche und außerhalb bebauter Gebiete. Es ist gem. 1. Fortschreibung zum FNP keine Überplanung dieser Flächen vorgesehen. Eine Fläche am östlichen Siedlungsrand der Stadt ist in der Planzeichnung als „Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Materialien bestimmt sind“ dargestellt. Hier befand sich einst der König-Albert-Schacht, ein Untertagebau. Darüber befinden sich inzwischen Anbauflächen des dort ansässigen Bundessortenamtes.

Betrachtung der einzelnen Änderungsbereiche

Die Böden innerhalb der Änderungsbereiche sind bereits anthropogen überprägt. Teilweise sind sie bebaut (voll- oder teilversiegelt). In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die natürlichen Bodenfunktionen bereits stark gestört oder nicht mehr vorhanden sind. Im Bereich unbebauter Flächen ist hingegen ebenfalls von einer anthropogenen Überprägung durch eine regelmäßige Einwirkung in den Boden auszugehen. Dies erfolgt durch Umbrechen (Acker) und andere Bodenbewirtschaftungen sowie durch das Einbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Die Böden weisen mitunter sehr hohe Bodenfruchtbarkeiten auf. Teilweise sind Böden mit besonderen Standorteigenschaften vorhanden (besonders feuchte oder nasse Böden).

Gemäß der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (S. 14; SMUL 2009) sind Flächen mit einer Bodenzahl ≥ 57 (West-Sachsen) von einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit gekennzeichnet. Falls Wirkungen auf Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit nicht auszuschließen sind, wird dies beschrieben.

Es befindet sich keiner der Änderungsbereiche innerhalb der ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete der Vereinigten Mulde, sodass keine Belange des Bodenplanungsgebietes berührt werden.

Die vorgenannten Deponien sind nicht von den Änderungen betroffen.

Tab. 3: Gegenüberstellung Schutzgut Boden

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
W1	BP „Meltewitzer Straße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahlen nicht bekannt ▪ Ackerboden ▪ im Nahbereich zu besonders feuchten Böden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 0,30 ha Acker zu Wohngebiet ▪ keine Beeinträchtigung von Böden mit besonderen Standorteigenschaften zu erwarten
W2	ES „Mühlbach am Feldrain“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahl 48 ▪ Dauergrünland 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 0,19 ha Acker zu Wohngebiet (0,19 ha)
W3	BP „Wohngebiet - An den Streuobstwiesen“ Teil 2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahl 48 ▪ Ackerboden ▪ im Nahbereich zu besonders feuchten Böden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sehr geringfügige Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 0,07 ha Acker zu Wohngebiet ▪ keine Beeinträchtigung von Böden mit besonderen Standorteigenschaften zu erwarten
W4	BP „Neichener Straße/Goldener Ärmel“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahlen nicht bekannt ▪ Siedlungsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten da lediglich Präzisierung der Art der baulichen Nutzung
W5	vBP „Einfamilienhaus Thomalla“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahlen nicht bekannt ▪ Siedlungsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten da lediglich Anpassung der Art der baulichen Nutzung
W6	vBP „EFH Kupsch/Keller“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahlen nicht bekannt ▪ Ackerboden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 0,10 ha Acker zu Wohngebiet
W7	vBP „Wohn- und Geschäftshaus Am Gymnasium Wurzen“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahlen nicht bekannt ▪ Kleingartenanlage 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 0,36 ha Grünfläche zu Wohngebiet
W8	BP „Wohngebiet Liststraße I“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahlen nicht bekannt ▪ Siedlungsbereich ▪ Kleingartenanlage 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 0,40 ha Grünfläche zu Wohngebiet
W9	BP „Wohngebiet Liststraße II“ *	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahlen nicht bekannt ▪ Kleingartenanlage 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ großflächige Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 2,77 ha Grünfläche zu Wohngebiet
W10	ES „Oelschützer Straße“ 1. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahl 57 ▪ Siedlungsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten da lediglich Präzisierung der Art der baulichen Nutzung
W11	BP „Wohn- und Dienstleistungszentrum Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahlen nicht bekannt ▪ Siedlungsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten da lediglich Anpassung der Art der baulichen Nutzung

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
W12	Flächenkorrektur Krankenhaus	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahlen nicht bekannt ▪ Siedlungsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten da lediglich Anpassung der Art der baulichen Nutzung
M1	KS Ortsteil Birkenhof	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahlen 40-41 ▪ Ackerboden ▪ im Nahbereich zu besonders feuchten Böden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 0,83 ha Acker zu Wohngebiet ▪ keine Beeinträchtigung von Böden mit besonderen Standorteigenschaften zu erwarten
M2	BP „Obergasse“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahl 50 ▪ Ackerboden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 0,12 ha Acker zu gemischter Baufläche
M3	BP „Autohaus Fischer“ 3. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahl 55 ▪ Ackerboden ▪ Gewerbestandort 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sehr geringfügige Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 0,06 ha Acker zu Mischgebiet
M4	ABS „Äußere Albin-Schöne-Straße Kornhain“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahlen 48-55 ▪ Acker 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ großflächige Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 2,14 ha Acker zu gemischte Baufläche
M5	BP „Meltewitzer Straße Süd“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahlen 52-62 ▪ Ackerboden ▪ Dauergrünland 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 0,15 ha Acker und Grünfläche zu Mischgebiet ▪ davon Überplanung von ca 0,09 ha Ackerflächen mit Bodenzahlen von 62
G1	BP „Erweiterung Lagerfläche Fa. Amsbeck“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahlen nicht bekannt ▪ Gewerbestandort 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten da lediglich Präzisierung der Art der baulichen Nutzung
G2	BP „Autohaus Fischer“ 3. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahlen 48-55 ▪ Ackerboden ▪ Gewerbestandort 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von ca. 0,30 ha Acker zu Gewerbegebiet
G3	BP „Anbindung und Erweiterung der Gewerbefläche Alte Bahnhofstraße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahl 60 ▪ Siedlungsbereich ▪ Gewerbestandort ▪ Ackerboden ▪ Dauergrünland 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überplanung von 1,04 ha Acker und Grünfläche zu Gewerbegebiet ▪ davon Überplanung von ca. 0,69 ha Ackerflächen mit Bodenzahlen von 60
G4	BP „Gewerbepark Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahl 59 ▪ Gewerbestandort 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten da lediglich Anpassung Flächenabgrenzung
S1	vBP „Photovoltaikanlage Pyra“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahlen nicht bekannt ▪ Ackerboden ▪ Gewerbestandort ▪ im Nahbereich zu besonders feuchten Böden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sehr geringfügige Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Anlage von Wegen und Aufständigung Module ▪ keine Beeinträchtigung von Böden mit besonderen Standorteigenschaften zu erwarten
S2	BP „Gewerbepark Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahl 57 ▪ Gewerbestandort 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten da lediglich Anpassung der Art der baulichen Nutzung

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
S3	vBP „Lebensmittelmarkt Dresdener Straße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahlen nicht bekannt ▪ Siedlungsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten da lediglich Anpassung der Art der baulichen Nutzung
S4	vBP „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage am Mühlgraben“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahlen nicht bekannt ▪ Siedlungsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten da lediglich Anpassung der Art der baulichen Nutzung
Gb1	BP „Sport- und Stellplatzanlage Diesterwegschule“ *	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahlen nicht bekannt ▪ Siedlungsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten da lediglich Anpassung durch Rechtskraft BP
Gb2	BP „Wohngebiet Liststraße II“ *	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenzahlen nicht bekannt ▪ Siedlungsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirkungen auf das Schutzgut können durch die Anpassung der Art der baulichen Nutzung nicht bewertet werden

* Bauflächenneuausweisung (Fläche der Planung)

hellrot hinterlegt = Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten

hellgelb hinterlegt = geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten

keine Farbe hinterlegt = keine bzw. unerhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten

Durch die Änderungen der 1. Fortschreibung des FNP sind teilweise Bodenfunktionen mit hohen Funktionswerten betroffen. Entsprechend Landschaftsplan sind Maßnahmen zum Bodenschutz vorgesehen, welche sich mitunter innerhalb der folgenden Änderungsbereiche befinden. Teilweise ist von einer Erhöhung des Versiegelungsgrades auszugehen.

W2 - ES „Mühlbach am Feldrain“:

Im südlichen Abschnitt des Änderungsbereiches wird eine Fläche überplant, die entsprechend Flächennutzungsplan als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen ist. Nach Entwicklungskonzept des Landschaftsplans (Karte 7) ist in diesem Bereich die Extensivierung intensiv genutzten Grünlandes vorgesehen. Die Maßnahmenfläche verringert sich dementsprechend um etwa 0,19 ha (entspricht der Fläche der Änderung).

W3 - BP „Wohngebiet - An den Streuobstwiesen“ Teil 2:

Der im Flächennutzungsplan vorgesehene Ackerrandstreifen wird durch die Änderungsfläche teilweise überplant. Da ein Wohngebiet ausgewiesen wird, ist dieser jedoch hier nicht mehr erforderlich, da dieser hinsichtlich einer Vermeidung bodenkontaminierender Stoffe in die Ackerflächen vorgesehen war.

W11 - BP „Wohn- und Dienstleistungszentrum Eilenburger Straße“:

Im Flächennutzungsplan sind innerhalb des Änderungsbereiches Hinweise auf Altlasten aufgeführt, die durch entsprechende Maßnahmen kontrolliert bzw. saniert werden sollen. In der Zeit nach wirksam werden des FNP (2015) wurden einige der verbliebenen ehemaligen Kasernengebäude abgerissen. Mit der 6. wesentlichen Änderung des Bebauungsplanes „WDZ Eilenburger Straße“ wurde eine Altlastenuntersuchung durchgeführt. Die Untersuchungen ergaben, dass keine altlastenrelevanten Schadstoffbelastungen im Boden nachgewiesen wurden. Durch den Umweltbericht zum Bebauungsplan ist jedoch eine Vermeidungsmaßnahme zu beachten, die den Umgang mit dem anstehenden Oberboden im Bereich geplanter Nutzgärten beschreibt (Austausch). Den Maßnahmen des Flächennutzungsplans wird somit entsprochen. Da im Änderungsbereich keine Ackerflächen vorhanden sind, ist die Anlage von Ackerrandstreifen entsprechend Entwicklungskonzept des Landschaftsplans nicht erforderlich.

M1 - KS Ortsteil Birkenhof:

Die Anlage von Ackerrandstreifen, welche den Eintrag von Schadstoffen durch Straßenverkehr auf der Kreisstraße in die anliegenden Landwirtschaftsflächen verhindern sollen, werden durch die Änderung innerhalb des Satzungsbereiches nicht mehr erforderlich, da sich perspektivisch eine Mischbebauung zwischen Acker und Straße etablieren wird.

G1 - BP „Erweiterung Lagerfläche Fa. Ansbeck“:

Im Änderungsbereich befindet sich eine Altlast. Die Art der baulichen Nutzung innerhalb der Änderungsfläche wird zur 1. Fortschreibung lediglich präzisiert (G zu GE). Die Maßnahme zum Bodenschutz hinsichtlich der Kontrolle und Sanierung von Altlasten bleibt weiterhin bestehen.

S3 - vBP „Lebensmittelmarkt Dresdener Straße“:

Im Änderungsbereich befindet sich eine Altlast. Zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird die Art der baulichen Nutzung innerhalb der Änderungsfläche geändert (M zu SO Handel). Die Maßnahme zum Bodenschutz hinsichtlich der Kontrolle und Sanierung von Altlasten bleibt weiterhin bestehen.

Durch die übrigen Änderungen werden keine weiteren Maßnahmen zum Bodenschutz berührt.

Kumulative Betrachtung aller Änderungsbereiche

Die Böden innerhalb der Änderungsbereiche sind bereits anthropogen überprägt und weisen keine Naturnähe mehr auf. Im Bereich bereits bestehender Versiegelungen ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen innerhalb dieser Flächen vollständig verloren sind. Neuversiegelungen finden überwiegend durch die Neuausweisung von Nutzungsgebieten (z.B. Wohn-, Gewerbe-, Mischgebiete) und der daraus folgenden möglichen Überbauung statt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans kann jedoch nicht festgelegt werden welche tatsächlichen Flächenversiegelungsanteile vorbereitet werden. Dies muss auf Ebene des Bebauungsplanes geschehen. Es ist daher lediglich prognostizierbar, dass durch die Ausweisung der baulichen Nutzungen innerhalb der Änderungsflächen Versiegelungen möglich sind, sofern die entsprechenden Planungszustände zur Umsetzung gebracht werden.

Hohe natürliche Fruchtbarkeiten (Bodenzahlen ab 57) sind lediglich im Bereich der Nummern M5 und G3 betroffen. Insgesamt betrifft dies hier jedoch einen Bruchteil der Flächen der beiden jeweiligen Änderungsbereiche, die von Änderungen betroffen sind bzw. potenziell überbaut werden. Besondere Bodenfunktionen sind innerhalb der Änderungsbereiche nicht vorhanden. Im Bereich der Änderungsbereiche W1, W3, M1 und S1 befinden sich Böden mit besonderen Standorteigenschaften (besonders feuchte Böden). Durch die Änderungen mit der 1. Fortschreibung sind hierbei jedoch keine dieser Flächen direkt betroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation hinsichtlich des Schutzgutes Boden sind auf Ebene der Bebauungspläne vorhabensspezifisch zu erstellen. Generell ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch das Bundesbodenschutzgesetz sowie das Baugesetzbuch zu achten. Es sei auch auf die gängigen DIN-Normen zu Bodenarbeiten hingewiesen.

Im Bereich der überplanten Kleingartenanlagen (W7, W8, W9, Gb2) können Vorbelastungen des Bodens nicht ausgeschlossen werden. Durch die jahrzehntelange kleingärtnerische Nutzung und des damit verbundenen Umganges mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln, können schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG derzeit nicht ausgeschlossen werden. In den Bebauungsplänen ist zu besorgen, dass im Vorfeld repräsentative Bodenproben zu entnehmen und zu überprüfen sind. Soweit erforderlich, müssen Maßnahmen ergriffen werden um Verunreinigungen und Schadstoffe zu beseitigen.

Die Änderungen des Flächennutzungsplanes wirken sich nicht erheblich und nachhaltig beeinträchtigend auf das Schutzgut Boden aus. Es finden Neuversiegelungen statt, die jedoch auszugleichen sind. Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs und dessen Sicherung erfolgt mit der nachgelagerten Bauleitplanung.

4.3 Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst neben den Oberflächengewässern, wie Flüssen und Seen, auch den Grundwasserkörper. Es sind weiterhin Überschwemmungsgebiete und Trinkwasser-Schutzgebiete zu beachten.

Grundwasser

Sämtliche Änderungsbereiche liegen im Bereich des Grundwasserkörpers „Vereinigte Mulde 1“ (DESN_VM-1-2-1), welcher sich laut Zustandsbewertung nach WRRL in Sachsen in folgendem Zustand befindet:

Tab. 4: Zustandsbewertung Grundwasserkörper

Grundwasserkörper „Vereinigte Mulde 1“			
mengenmäßiger Zustand		chemischer Zustand	
Ist-Bewertung 2021	Erreichen des guten Zustandes	Ist-Bewertung 2021	Erreichen des guten Zustandes
schlecht	≤2027	gut	-

Innerhalb des Geltungsbereiches des FNP befinden sich Trinkwasserschutzzonen (TWSZ). Die Abgrenzungen der TWSZ wurden 2021 mit einer Verordnung aufgehoben bzw. geändert. Die Änderungen wurden in der Planzeichnung entsprechend übernommen. Sie haben zur Folge, dass sich die Schutzzonen insgesamt verkleinert haben. So wurde der Bereich der Dorfmitte Burkartshain herausgenommen sowie der gesamte Ortsteil Nemt und die Flächen westlich und nördlich davon. Im Rahmen konkreter Bebauungsplanverfahren in Trinkwasserschutzgebieten muss die Schadlosgkeit der Maßnahmen bezüglich der zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasserleiter durch den Vorhabenträger nachgewiesen werden.

Die Vorrang- und VBGe „Wasserressourcen“ wurden mit der Fortschreibung des Regionalplans (RPV Leipzig-West Sachsen 2021) in VRG/VHG „Wasserversorgung“ umbenannt. Grenzen hierzu wurden teilweise angepasst. So wurden Siedlungsbereiche von Burkartshain, Mühlbach und Nemt aus dem VRG herausgenommen. Somit sind die Änderungsbereiche W2, W3 (teilweise) und M2 aus diesen Gebieten entlassen.

Bei der Lage von Änderungsbereichen innerhalb von Trinkwasserschutzzonen (TWSZ) sind die Belange des Grundwasserschutzes besonders zu beachten. Wenn erforderlich sind Vermeidungsmaßnahmen in den Bebauungsplänen zu entwickeln bzw. bauliche Maßgaben, bspw. hinsichtlich einer geordneten Entwässerung, festzusetzen.

Oberflächengewässer

Innerhalb der Änderungsbereiche sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage am Mühlgraben“ verläuft der Wurzener Mühlgraben, dieser ist jedoch in diesem Abschnitt vollständig verrohrt.

Hochwasser

Derzeit werden durch die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen die Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten für die Mulden aktualisiert bzw. fortgeschrieben. Zudem wurden die Grenzen der Überschwemmungs- und überschwemmungsgefährdeten Gebiete 2023 aktualisiert. Hierdurch haben sich Gebiete teilweise vergrößert, sodass eine Überprüfung der Lage der Änderungsbereiche nach dem aktuellen Stand erfolgte. Die Anpassung der Grenzen der Überschwemmungsgebiete ergibt jedoch keine neue Betroffenheit.

Grundsätzlich ist es sehr wichtig, dass bei der weiteren Planung darauf geachtet wird, dass die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge weiter berücksichtigt werden und somit mögliche Hochwasserschäden weitestgehend vermieden werden. Das betrifft nicht nur Hochwasserschäden, die nur durch Hochwasserereignisse auftreten können, sondern auch durch lokale Starkniederschläge und infolge dessen auch durch Grundwasseranstieg. Es sind die Hinweise und weiteren Informationen z.B. in der Hochwasserschutzfibel des BMWSB (2022) sowie der im Internet bereitgestellten Hochwassergefahren- und -risikokarten der Anwendung iDA (LFULG 2024) zu beachten.

Bei der Festsetzung von Flächennutzungen sind die Bestimmungen des SächsWG und WHG einzuhalten, um den Hochwasserschutz, den vorbeugenden Hochwasserschutz, die Gewässerunterhaltung sowie die Unterhaltung öffentlicher Hochwasserschutzanlagen zu gewährleisten.

Die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind zu beachten. Insbesondere die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Betrachtung der einzelnen Änderungsbereiche

Tab. 5: Gegenüberstellung Schutzgut Wasser

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
W1	BP „Meltewitzer Straße“	<ul style="list-style-type: none"> keine Oberflächengewässer innerhalb Änderungsbereich oder näherem Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Versiegelungsgrades Regelung des NS-Wasser-Regimes über den BP
W2	ES „Mühlbach am Feldrain“	<ul style="list-style-type: none"> keine Oberflächengewässer innerhalb Änderungsbereich oder näherem Umfeld innerhalb TWSZ III (Grundwasserschutz) 	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Versiegelungsgrades Regelung der Belange der TWSZ und des NS-Wasser-Regimes über das Baugehenmignungsverfahren
W3	BP „Wohngebiet - An den Streuobstwiesen“ Teil 2	<ul style="list-style-type: none"> keine Oberflächengewässer innerhalb Änderungsbereich oder näherem Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> sehr geringe Erhöhung des Versiegelungsgrades Regelung des NS-Wasser-Regimes über den BP

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
W4	BP „Neichener Straße/Goldener Ärmel“	<ul style="list-style-type: none"> südlich des Änderungsbereiches verläuft die Launzige als Gewässer II. Ordnung im Süden angrenzend an festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Vereinigten Mulde 	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten da lediglich Präzisierung der Art der baulichen Nutzung keine Wirkungen auf Oberflächengewässer oder Schutzgebiete zu erwarten Umgang mit Hochwasserschutz erfolgt in Umweltbericht zum BP
W5	vBP „Einfamilienhaus Thomalla“	<ul style="list-style-type: none"> südlich des Änderungsbereiches verläuft die Launzige als Gewässer II. Ordnung Anpassung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten da lediglich Präzisierung der Art der baulichen Nutzung keine Wirkungen auf Oberflächengewässer oder Schutzgebiete zu erwarten erhebliche Wirkungen durch Anpassung des Überschwemmungsgebietes werden nicht erwartet
W6	vBP „EFH Kupsch/Keller“	<ul style="list-style-type: none"> nordwestlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Dorfteich 	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Versiegelungsgrades Regelung des NS-Wasser-Regimes über den BP keine Wirkungen auf Dorfteich durch das Vorhaben zu erwarten
W7	vBP „Wohn- und Geschäftshaus Am Gymnasium Wurzen“	<ul style="list-style-type: none"> keine Oberflächengewässer innerhalb Änderungsbereich oder näherem Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Versiegelungsgrades Regelung des NS-Wasser-Regimes über den BP
W8	BP „Wohngebiet Liststraße I“	<ul style="list-style-type: none"> keine Oberflächengewässer innerhalb Änderungsbereich oder näherem Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Versiegelungsgrades Regelung des NS-Wasser-Regimes über den BP
W9	BP „Wohngebiet Liststraße II“ *	<ul style="list-style-type: none"> keine Oberflächengewässer innerhalb Änderungsbereich oder näherem Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Versiegelungsgrades Regelung des NS-Wasser-Regimes über den BP
W10	ES „Oelschützer Straße“ 1. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> keine Oberflächengewässer innerhalb Änderungsbereich oder näherem Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten da lediglich Präzisierung der Art der baulichen Nutzung
W11	BP „Wohn- und Dienstleistungszentrum Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> keine Oberflächengewässer innerhalb Änderungsbereich oder näherem Umfeld innerhalb TWSZ III B (Grundwasserschutz) 	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten da lediglich Präzisierung der Art der baulichen Nutzung
W12	Flächenkorrektur Krankenhaus	<ul style="list-style-type: none"> innerhalb TWSZ III B (Grundwasserschutz) 	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten da lediglich Präzisierung der Art der baulichen Nutzung
M1	KS Ortsteil Birkenhof	<ul style="list-style-type: none"> innerhalb Änderungsbereich verläuft der Steffensbach östlich des Änderungsbereiches liegt ein Teich tw. innerhalb TWSZ III (Grundwasserschutz) teilweise innerhalb VRG Wasserversorgung 	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Versiegelungsgrades Regelung des NS-Wasser-Regimes über den BP keine Wirkungen auf Oberflächengewässer durch das Vorhaben zu erwarten Umgang mit NS-Wasser, hinsichtlich Lage in TWSZ und VRG Wasserversorgung, auf Ebene der Baugenehmigung

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
M2	BP „Obergasse“	<ul style="list-style-type: none"> keine Oberflächengewässer innerhalb Änderungsbereich oder näherem Umfeld innerhalb TWSZ III (Grundwasserschutz) 	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Versiegelungsgrades Regelung des NS-Wasser-Regimes über den BP entsprechend BP (Grünordnungsplan) werden keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächengewässer oder das Grundwasser erwartet
M3	BP „Autohaus Fischer“ 3. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> keine Oberflächengewässer innerhalb Änderungsbereich oder näherem Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> sehr geringe Erhöhung des Versiegelungsgrades Regelung des NS-Wasser-Regimes über den BP
M4	ABS „Äußere Albin-Schöne-Straße Kornhain“	<ul style="list-style-type: none"> südlich an den Änderungsbereich angrenzend verläuft der Kornhainer Bach 	<ul style="list-style-type: none"> großflächige Erhöhung des Versiegelungsgrades Regelung des NS-Wasser-Regimes über den BP keine Wirkungen auf Oberflächengewässer durch das Vorhaben zu erwarten
M5	BP „Meltewitzer Straße Süd“	<ul style="list-style-type: none"> südlich des Änderungsbereiches verläuft ein Graben 	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Versiegelungsgrades Regelung des NS-Wasser-Regimes über den BP keine Wirkungen auf Oberflächengewässer oder Grundwasser durch das Vorhaben zu erwarten
G1	BP „Erweiterung Lagerfläche Fa. Amsbeck“	<ul style="list-style-type: none"> keine Oberflächengewässer innerhalb Änderungsbereich oder näherem Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten da lediglich Präzisierung der Art der baulichen Nutzung
G2	BP „Autohaus Fischer“ 3. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> keine Oberflächengewässer innerhalb Änderungsbereich oder näherem Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Versiegelungsgrades Regelung des NS-Wasser-Regimes über den BP
G3	BP „Anbindung und Erweiterung der Gewerbefläche Alte Bahnhofstraße“	<ul style="list-style-type: none"> keine Oberflächengewässer innerhalb Änderungsbereich oder näherem Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Versiegelungsgrades Regelung des NS-Wasser-Regimes über den BP
G4	BP „Gewerbepark Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> keine Oberflächengewässer innerhalb Änderungsbereich oder näherem Umfeld innerhalb TWSZ III A (Grundwasserschutz) 	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten da lediglich Präzisierung der Art der baulichen Nutzung Umgang mit NS-Wasser bereits im BP geregelt; ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens, aufgrund der zeitlichen Entwicklung, zu aktualisieren bzw. detaillieren
S1	vBP „Photovoltaikanlage Pyrna“	<ul style="list-style-type: none"> keine Oberflächengewässer innerhalb Änderungsbereich oder näherem Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> sehr geringe Erhöhung des Versiegelungsgrades Regelung des NS-Wasser-Regimes über den BP
S2	BP „Gewerbepark Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> östlich Änderungsbereich liegt Regenrückhaltebecken innerhalb TWSZ III B (Grundwasserschutz) 	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten da lediglich Präzisierung der Art der baulichen Nutzung Belange des Trinkwasserschutzes wurden im BP beachtet; keine Anpassung erforderlich

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
S3	vBP „Lebensmittelmarkt Dresdener Straße“	<ul style="list-style-type: none"> keine Oberflächengewässer innerhalb Änderungsbereich oder näherem Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten da lediglich Präzisierung der Art der baulichen Nutzung
S4	vBP „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage am Mühlgraben“	<ul style="list-style-type: none"> innerhalb Änderungsbereich Verlauf des Mühlgrabens (unterirdisch) innerhalb TWSZ III B (Grundwasserschutz) innerhalb VBG vorbeugender Hochwasserschutz 	<ul style="list-style-type: none"> sehr geringe Erhöhung des Versiegelungsgrades Regelung des NS-Wasser-Regimes über den BP keine Wirkungen auf den Mühlgraben zu erwarten
Gb1	BP „Sport- und Stellplatzanlage Diesterwegschule“ *	<ul style="list-style-type: none"> keine Oberflächengewässer innerhalb Änderungsbereich oder näherem Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten da lediglich Anpassung durch Rechtskraft BP
Gb2	BP „Wohngebiet Liststraße II“ *	<ul style="list-style-type: none"> keine Oberflächengewässer innerhalb Änderungsbereich oder näherem Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> Wirkungen auf das Schutzgut können durch die Anpassung der Art der baulichen Nutzung nicht bewertet werden

* Bauflächenneuausweisung (Fläche der Planung)

hellrot hinterlegt = Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten

hellgelb hinterlegt = geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten

keine Farbe hinterlegt = keine bzw. unerhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten

„im näheren Umfeld“ entspr. bis 50 m Entfernung

Innerhalb der Änderungsbereiche befinden sich Maßnahmen des Landschaftsplans zum Schutzgut Wasser:

W11 - BP „Wohn- und Dienstleistungszentrum Eilenburger Straße“:

Die Erforderlichkeit von Maßnahmen hinsichtlich des Gewässerschutzes (Grundwasser und Lage im Überschwemmungsgebiet der Mulde) in Verbindung mit bestehenden Altlasten innerhalb des Änderungsbereiches bleibt durch die Änderung in der 1. Fortschreibung unberührt. Dies betrifft die Maßnahmen Gw1, Gw3, Ow6, Ow8 des Landschaftsplans. Es wird zudem auf das Kapitel Boden (4.2) verwiesen.

M1 - KS Ortsteil Birkenhof:

Im Bereich der Änderung verläuft eine Entwicklungsmaßnahme für Oberflächengewässer, welche jedoch durch die Anpassungen in der 1. Fortschreibung zum Flächennutzungsplan keine Änderung erfährt.

G1 - BP „Erweiterung Lagerfläche Fa. Amsbeck“:

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich Altlasten. Die entsprechend umzusetzenden Maßnahmen gemäß Landschaftsplan sind mit der 1. Fortschreibung weiterhin gültig.

S3 - vBP „Lebensmittelmarkt Dresdener Straße“:

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich Altlasten. Die entsprechend umzusetzenden Maßnahmen gemäß Landschaftsplan sind mit der 1. Fortschreibung weiterhin gültig.

S4 - vBP „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage am Mühlgraben“:

Innerhalb des Änderungsbereiches verläuft ein verrohrter Abschnitt des Wurzener Mühlgrabens. Dieser soll nach Landschaftsplan geöffnet und renaturiert werden. Nach

Aussage der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde das Vorhaben jedoch mittlerweile aufgehoben und dafür Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Kumulative Betrachtung aller Änderungsbereiche

Innerhalb der in Tab. 5 aufgeführten Änderungsbereiche sind entsprechende Erfordernisse hinsichtlich der Lage in Überschwemmungs- oder Trinkwasserschutzgebieten auf Ebene des Bebauungsplans zu beachten und entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu planen und umzusetzen. Eine entsprechende Maßnahmenplanung ist, soweit erforderlich werdend, auch hinsichtlich der Behandlung von Niederschlagswasser zu entwickeln. Entsprechend der gesetzlichen Forderungen nach Wasserhaushaltsgesetz ist dieses möglichst ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten (§ 55 WHG).

Durch die 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans werden keine Planungen vorbereitet, die negative kumulierende Wirkungen auf das Schutzgut Wasser im Gemeindegebiet oder Teile davon erzeugen können. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer- und Auenbereiche werden durch die Änderungen nicht berührt. Die Einhaltung der allgemein gültigen Regeln der Technik und aktuellen Standards hinsichtlich Grund- und Gewässerschutz wird hierbei vorausgesetzt.

Die Änderungen des Flächennutzungsplanes wirken sich nicht erheblich und nachhaltig beeinträchtigend auf das Schutzgut Wasser aus. Durch eine Umsetzung der im Landschaftsplan fortzuführenden Maßnahmen zum Gewässerschutz, sollen positive Effekte verwirklicht werden.

4.4 Klima und Luft

Ausgedehnte Ackerlandschaften und Grünlandflächen stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar. In den Abend- und Nachtstunden kann die Luft über den Flächen schnell abkühlen, so dass Kaltluft entsteht. Die Kaltluft fließt entsprechend der Geländeneigung in tiefer gelegene Gebiete ab. Trotz der Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet stellen sich die Änderungsbereiche selbst aufgrund ihrer Kleinteiligkeit nicht als Entlastungsraum für lufthygienisch belastete Siedlungen dar. Es werden jeweils nur anteilig Acker- oder Grünlandflächen überplant, sodass die klimatische Ausgleichsfunktion insgesamt erhalten bleibt. Es finden daher nur geringfügige Veränderungen der lokalklimatischen Verhältnisse statt.

Bebauungspläne sollten auf die Nutzung erneuerbarer Energien hinweisen oder diese bestenfalls festsetzen. Potenzialflächen für die Nutzung erneuerbarer Energien sollten durch die 1. Fortschreibung des FNP jedoch nicht ausgewiesen werden.

Betrachtung der einzelnen Änderungsbereiche

Tab. 6: Gegenüberstellung Schutzgut Klima und Luft

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
W1	BP „Meltewitzer Straße“	▪ geringe Kaltluftproduktion auf Acker	▪ Verringerung durch Überbauung
W2	ES „Mühlbach am Feldrain“	▪ geringe Kaltluftproduktion auf Acker	▪ Verringerung durch Überbauung

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
W3	BP „Wohngebiet - An den Streuobstwiesen“ Teil 2	<ul style="list-style-type: none"> geringe Kaltluftproduktion auf Acker keine klimatischen Ausgleichsfunktionen auf Wohngebietsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Verringerung durch Überbauung geringfügige Verbesserung durch Änderung in Acker
W4	BP „Neichener Straße/Goldener Ärmel“	<ul style="list-style-type: none"> keine klimatischen Ausgleichsfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> keine Änderung
W5	vBP „Einfamilienhaus Thomalla“	<ul style="list-style-type: none"> keine klimatischen Ausgleichsfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> keine Änderung
W6	vBP „EFH Kupsch/Keller“	<ul style="list-style-type: none"> geringe Kaltluftproduktion auf Acker 	<ul style="list-style-type: none"> geringfügige Verringerung durch Überbauung
W7	vBP „Wohn- und Geschäftshaus Am Gymnasium Wurzen“	<ul style="list-style-type: none"> klimatischer Ausgleichsbereich durch Dauerkleingärten 	<ul style="list-style-type: none"> geringfügige Verringerung höheren Überbauungsgrad
W8	BP „Wohngebiet Liststraße I“	<ul style="list-style-type: none"> klimatischer Ausgleichsbereich durch Dauerkleingärten 	<ul style="list-style-type: none"> geringfügige Verringerung höheren Überbauungsgrad
W9	BP „Wohngebiet Liststraße II“ *	<ul style="list-style-type: none"> stadtklimatisch bedeutender klimatischer Ausgleichsbereich durch Dauerkleingärten 	<ul style="list-style-type: none"> Verringerung durch höheren Überbauungsgrad
W10	ES „Oelschützer Straße“ 1. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> keine klimatischen Ausgleichsfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> keine Änderung
W11	BP „Wohn- und Dienstleistungszentrum Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> keine klimatischen Ausgleichsfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> keine Änderung
W12	Flächenkorrektur Krankenhaus	<ul style="list-style-type: none"> keine klimatischen Ausgleichsfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> keine Änderung
M1	KS Ortsteil Birkenhof	<ul style="list-style-type: none"> keine klimatischen Ausgleichsfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> keine Änderung
M2	BP „Obergasse“	<ul style="list-style-type: none"> geringe Kaltluftproduktion auf Acker 	<ul style="list-style-type: none"> Verringerung durch Überbauung
M3	BP „Autohaus Fischer“ 3. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> unwesentliche Kaltluftproduktion auf Acker 	<ul style="list-style-type: none"> unwesentliche Verringerung durch Überbauung
M4	ABS „Äußere Albin-Schöne-Straße Kornhain“	<ul style="list-style-type: none"> geringe Kaltluftproduktion auf Acker 	<ul style="list-style-type: none"> unwesentliche Verringerung durch Überbauung jedoch dauerhafte Begrünung durch Gartenflächen
M5	BP „Meltewitzer Straße Süd“	<ul style="list-style-type: none"> unwesentliche Kaltluftproduktion auf Acker und Grünland 	<ul style="list-style-type: none"> unwesentliche Verringerung durch Überbauung
G1	BP „Erweiterung Lagerfläche Fa. Amsbeck“	<ul style="list-style-type: none"> keine klimatischen Ausgleichsfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> keine Änderung
G2	BP „Autohaus Fischer“ 3. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> unwesentliche Kaltluftproduktion auf Acker und Grünland 	<ul style="list-style-type: none"> unwesentliche Verringerung durch Überbauung

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
G3	BP „Anbindung und Erweiterung der Gewerbefläche Alte Bahnhofstraße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringe Kaltluftproduktion auf Acker ▪ mittlere Kaltluftproduktion auf Grünland 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verringerung durch Überbauung
G4	BP „Gewerbepark Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine klimatischen Ausgleichsfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung
S1	vBP „Photovoltaikanlage Pyrna“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringe Kaltluftproduktion auf Acker 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Verringerung durch dauerhafte Begrünung unterhalb und zwischen den Modulflächen sowie Anlage eines Feldgehölzes
S2	BP „Gewerbepark Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine klimatischen Ausgleichsfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung
S3	vBP „Lebensmittelmarkt Dresdener Straße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine klimatischen Ausgleichsfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung
S4	vBP „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage am Mühlgraben“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine klimatischen Ausgleichsfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Verringerung durch dauerhafte Begrünung unterhalb und zwischen den Modulflächen
Gb1	BP „Sport- und Stellplatzanlage Diesterwegschule“ *	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine klimatischen Ausgleichsfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung
Gb2	BP „Wohngebiet Liststraße II“ *	<ul style="list-style-type: none"> ▪ stadtklimatisch bedeutender klimatischer Ausgleichsbereich durch Dauerkleingärten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verringerung durch höheren Überbauungsgrad

* Bauflächenneuausweisung (Fläche der Planung)

hellrot hinterlegt = Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten

hellgelb hinterlegt = geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten

keine Farbe hinterlegt = keine bzw. unerhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten

Entsprechend dem Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan sind Maßnahmen zum Schutzgut Klima/Luft vorgesehen, welche sich innerhalb von Änderungsbereichen oder randlich derer befinden können.

W1 - BP „Meltewitzer Straße“

Entsprechend Maßnahme KL4 ist die Anlage von Schutzpflanzungen entlang dem nördlichen Siedlungsrand vorgesehen. Dies soll nach Landschaftsplan einer klimatischen Aufwertung des Siedlungsbereiches dienen. Die Eingrünung des Wohngebietes ist entsprechend im rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehen und demzufolge umzusetzen. Die Gemeinde hat entsprechend § 4c BauGB die Überwachungspflicht hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung der Maßnahme.

W10 - ES „Oelschützer Straße“ 1. Änderung:

Südlich des Änderungsbereiches befindet sich ebenfalls eine Maßnahme zur Anlage von Schutzpflanzungen. Die Maßnahme befindet sich jedoch außerhalb des Änderungsbereiches und wird durch die Anpassungen nicht tangiert.

G1 - BP „Erweiterung Lagerfläche Fa. Ansbeck“:

Östlich des Änderungsbereiches, entlang der Kührener Straße, ist ebenfalls die Anlage einer Schutzpflanzung vorgesehen. Mit der 2. Änderung 2017 des Bebauungsplans wird eine

Bepflanzung an dieser Stelle vorgesehen. Diese wurde nach Sichtung aktueller Luftbilder bereits entsprechend umgesetzt.

G3 - BP „Anbindung und Erweiterung der Gewerbefläche Alte Bahnhofstraße“:

Im Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan ist vorgesehen, dass eine Schutzpflanzung direkt nördlich an den Gewerbebetrieb angrenzend hergestellt wird. In dem Bebauungsplan des Änderungsgebietes wird diese Maßnahmenfläche überplant. Es wird jedoch zugleich eine neue Bepflanzung entlang der neuen Grenze des Bebauungsplangebietes festgesetzt, welche entsprechend umzusetzen ist.

S1 - vBP „Photovoltaikanlage Pyrna“:

Durch den Bebauungsplan wird die Maßnahme KL4, welche eine Schutzpflanzung entlang des östlichen Randes im Änderungsbereich darstellt, teilweise überplant. Der Bebauungsplan sieht im nordöstlichen Bereich die Anlage eines Feldgehölzes vor. Dieses würde anschließend ebenfalls eine Schutzfunktion erfüllen.

Kumulative Betrachtung aller Änderungsbereiche

Entsprechend Regionalplanung sind keine Flächen von Änderungen betroffen, die eine herausragende, klimatische Relevanz besitzen (RAPIS 2024). Regional bedeutsame Frisch- oder Kaltluftentstehungsgebiete werden durch die Änderungen nicht tangiert oder beeinträchtigt. Die Änderungsbereiche sind nach derzeitigem Wissensstand klimatisch nur gering belastet. Lediglich für die Flächen im Siedlungsbereich (auch Gewerbegebiete dgl.) bestehen Belastungen durch den hohen Versiegelungsgrad und der damit einhergehenden geringen Verdunstungswirkung (Kühleffekt).

Die klimatischen Bedingungen innerhalb der Änderungsbereiche werden innerhalb der Umweltberichte, die für die Bebauungspläne zu erstellen sind, betrachtet und bewertet. Hierdurch können potenzielle negative Auswirkungen eruiert und soweit erforderlich, Maßnahmen gegengesteuert werden. Hinsichtlich des Gemeindegebietes der Großen Kreisstadt Wurzen (Plangebiet Flächennutzungsplan) sind, aufgrund der Kleinteiligkeit der Änderungsflächen und ihrer Verteilung im Gemeindegebiet, keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten. Es werden keine regional bedeutsamen, klimatischen Ausgleichsgebiete tangiert. Es werden keine Gehölzstrukturen beeinträchtigt, die zu einer Frischluftentstehung oder der Leitung von Frisch- oder Kaltluft beitragen. Regional bedeutsame Kaltluftabflussbahnen von Kaltluftentstehungsgebietes nordöstlich des Stadtgebietes werden durch die Änderungsbereiche nicht tangiert.

Die Überplanungen erfolgen auf innerstädtischen, bereits genutzten Flächen und Konversionsflächen sowie außerstädtisch auch auf Ackerflächen. Lediglich im Bereich der Überplanung bestehender Kleingärten ist von einer Minderung der klimatischen Ausgleichsfunktion über diesen innerstädtischen Grünflächen auszugehen. In den Bebauungsplänen sollte daher auf eine niedrige GRZ geachtet werden, um weiterhin einen hohen Anteil an unversiegelter Grünfläche beizubehalten.

Durch die potenzielle Versiegelung von Acker- und Grünlandflächen geht die Kaltluftproduktionsfunktion innerhalb dieser Flächen verloren. Durch die Schaffung von dauerhaft begrünten Flächen (unbebaute Flächen z.B. innerhalb der vorgesehenen Wohngebietsflächen) wird die Kaltluftproduktion im Vergleich zu offenen Ackerflächen hingegen geringfügig gesteigert.

Durch die Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (S1 und S4) wird ein Beitrag zur Erreichung der Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien entsprechend EEG geleistet. Die Flächennutzung findet auf gemischter Baufläche sowie auf gewerblicher Baufläche und

Flächen für die Landwirtschaft (Acker) statt. Eine Kaltluftentstehung innerhalb der unversiegelten Flächen ist nach Umsetzung der Vorhaben weiterhin möglich.

Olfaktorische Belastungen sind durch die Vorhaben innerhalb der Änderungsbereiche nicht zu erwarten. Durch die landwirtschaftliche Nutzung ist regelmäßig mit Entwicklungen von Stäuben und Stickstoff zu rechnen. Das Gemeindegebiet selbst kann somit insgesamt als klimatisch und lufthygienisch gering belastet eingestuft werden. Den Flächen der Änderungsbereiche kommt eine geringe bis max. mittlere lufthygienische Funktion zu, eine besondere lufthygienische Ausgleichsfunktion weisen sie nicht auf.

Die durch die Aufstellung der B-Pläne bzw. Änderungen ermöglichten Vorhaben führen nicht zu einer negativen Veränderung des Klimas, z.B. durch Treibhausgasemissionen. Eine Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abzuleiten. Einzelne Vorhaben dienen der Erzeugung erneuerbarer Energien (durch die Produktion von Solarenergie) und stellen damit einen Beitrag zum Schutz des Klimas und dem Entgegenwirken des Klimawandels bei.

Die Änderungen des Flächennutzungsplanes wirken sich nicht erheblich und nachhaltig beeinträchtigend auf die lokalklimatischen Verhältnisse im Gemeindegebiet und dessen Umfeld aus.

4.5 Biotope und Flora

Betrachtung der einzelnen Änderungsbereiche

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist keine flächengenaue Erfassung und Bewertung der Biotoptypen innerhalb der Änderungsbereiche möglich oder erforderlich. Diese erfolgt innerhalb der Umweltberichte, die für die Bebauungspläne zu erstellen sind. Zudem sind in einigen der Änderungsbereiche bereits Nutzungsänderungen oder Überbauungen erfolgt, welche nicht den Stand der zu überplanenden Flächennutzungen darstellen. Somit kann der reale Bestand zum Zeitpunkt der Aufstellung der 1. Fortschreibung nicht als Grundlage zur Biotoptypenerfassung dienen, sondern muss den Zustand entsprechend geltendem Flächennutzungsplan bzw. der bereits rechtskräftigen Bebauungspläne darstellen.

Es ist jedoch insgesamt von stark anthropogen überprägten Bestandsflächen auszugehen. Diese befinden sich fast ausschließlich innerhalb von Siedlungsbereichen bzw. an deren Rändern. Soweit Flächen mit besonderer Biotopausprägung im Bereich der Änderungsbereiche vorhanden sein sollten (realer Bestand), werden diese separat beschrieben und bewertet.

Tab. 7: Gegenüberstellung Schutzgut Biotope und Flora

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
W1	BP „Meltewitzer Straße“	▪ geringer Biotopwert (Fläche für Landwirtschaft)	▪ versiegelte Flächen und dauerhafte Begrünung (allg. Wohngebiet)
		▪ geringer Biotopwert durch Überbauung (Wohnbaufläche)	▪ Aufwertung durch Umwandlung in Fläche für Landwirtschaft ▪ keine Änderung durch Präzisierung der Art der beualichen Nutzung (allg. Wohngebiet)
W2	ES „Mühlbach am Feldrain“	▪ geringer Biotopwert (Fläche für Landwirtschaft)	▪ versiegelte Flächen und dauerhafte Begrünung (Wohnbaufläche)

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
W3	BP „Wohngebiet - An den Streuobstwiesen“ Teil 2	▪ geringer Biotopwert (Fläche für Landwirtschaft)	▪ versiegelte Flächen und dauerhafte Begrünung (allg. Wohngebiet)
		▪ geringer Biotopwert durch geplante Überbauung (allg. Wohngebiet)	▪ Aufwertung durch Umwandlung in Fläche für Landwirtschaft ▪ keine Änderung da lediglich Anpassung der Art der baulichen Nutzung (Wohnbaufläche)
W4	BP „Neichener Straße/Goldener Ärmel“	▪ geringer Biotopwert durch Überbauung (gem. Baufläche)	▪ keine Änderung da lediglich Anpassung der Art der baulichen Nutzung (allg. Wohngebiet)
W5	vBP „Einfamilienhaus Thomalla“	▪ geringer Biotopwert durch Überbauung (gem. Baufläche)	▪ keine Änderung da lediglich Anpassung der Art der baulichen Nutzung (allg. Wohngebiet)
W6	vBP „EFH Kupsch/Keller“	▪ geringer Biotopwert (Flächen für Landwirtschaft)	▪ versiegelte Flächen und dauerhafte Begrünung (allg. Wohngebiet)
		▪ geringer Biotopwert durch Überbauung (gem. Baufläche)	▪ keine Änderung da lediglich Anpassung der Art der baulichen Nutzung (allg. Wohngebiet)
W7	vBP „Wohn- und Geschäftshaus Am Gymnasium Wurzen“	▪ mittlerer Biotopwert (Dauerkleingärten)	▪ Verringerung Biotopwert durch höheren Überbauungsgrad (versiegelte Flächen; allg. Wohngebiet)
W8	BP „Wohngebiet Liststraße I“	▪ mittlerer Biotopwert (Dauerkleingärten)	▪ Verringerung Biotopwert durch höheren Überbauungsgrad (versiegelte Flächen; allg. Wohngebiet)
		▪ geringer Biotopwert durch Überbauung (Wohnbaufläche)	▪ keine Änderung da lediglich Präzisierung der Art der baulichen Nutzung
W9	BP „Wohngebiet Liststraße II“ *	▪ mittlerer Biotopwert (Dauerkleingärten)	▪ Verringerung Biotopwert durch höheren Überbauungsgrad (versiegelte Flächen; allg. Wohngebiet)
W10	ES „Oelschützer Straße“ 1. Änderung	▪ geringer Biotopwert durch Überbauung (Wohnbaufläche)	▪ keine Änderung da lediglich Präzisierung der Art der baulichen Nutzung (allg. Wohngebiet)
W11	BP „Wohn- und Dienstleistungszentrum Eilenburger Straße“	▪ geringer Biotopwert durch Überbauung (Mischgebiet)	▪ keine Änderung da lediglich Anpassung der Art der baulichen Nutzung
W12	Flächenkorrektur Krankenhaus	▪ geringer Biotopwert durch Überbauung (Gemeinbedarf)	▪ keine Änderung da lediglich Anpassung der Art der baulichen Nutzung (Wohnbaufläche)
M1	KS Ortsteil Birkenhof	▪ geringer Biotopwert (Fläche für Landwirtschaft)	▪ versiegelte Flächen und dauerhafte Begrünung (gem. Baufläche)
M2	BP „Obergasse“	▪ geringer Biotopwert (Fläche für Landwirtschaft)	▪ versiegelte Flächen und dauerhafte Begrünung (gem. Baufläche)
M3	BP „Autohaus Fischer“ 3. Änderung	▪ geringer Biotopwert (Fläche für Landwirtschaft)	▪ versiegelte Flächen und dauerhafte Begrünung (gem. Baufläche)
		▪ geringer Biotopwert durch Überbauung (gew. Baufläche)	▪ keine Änderung da lediglich Anpassung der Art der baulichen Nutzung (Mischgebiet)

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
M4	ABS „Äußere Albin-Schöne-Straße Kornhain“	<ul style="list-style-type: none"> geringer Biotopwert (Fläche für Landwirtschaft) 	<ul style="list-style-type: none"> versiegelte Flächen und dauerhafte Begrünung (gem. Baufläche)
M5	BP „Meltewitzer Straße Süd“	<ul style="list-style-type: none"> geringer Biotopwert (Fläche für Landwirtschaft, Grünfläche) 	<ul style="list-style-type: none"> versiegelte Flächen und dauerhafte Begrünung (Mischgebiet)
		<ul style="list-style-type: none"> geringer Biotopwert durch Überbauung (gem. Baufläche) 	<ul style="list-style-type: none"> keine Änderung da lediglich Präzisierung der Art der baulichen Nutzung
G1	BP „Erweiterung Lagerfläche Fa. Amsbeck“	<ul style="list-style-type: none"> geringer Biotopwert durch Überbauung (gew. Baufläche, gem. Baufläche) 	<ul style="list-style-type: none"> keine Änderung da lediglich Präzisierung der Art der baulichen Nutzung (Gewerbegebiet, gew. Baufläche)
G2	BP „Autohaus Fischer“ 3. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> geringer Biotopwert (Fläche für Landwirtschaft) 	<ul style="list-style-type: none"> Verringerung durch großflächige Überbauung (versiegelte Flächen; Gewerbegebiet, ein. Gewerbegebiet)
		<ul style="list-style-type: none"> geringer Biotopwert durch Überbauung (Gewerbegebiet) 	<ul style="list-style-type: none"> keine Änderung da lediglich Präzisierung der Art der baulichen Nutzung (ein. Gewerbegebiet)
G3	BP „Anbindung und Erweiterung der Gewerbefläche Alte Bahnhofstraße“	<ul style="list-style-type: none"> geringer Biotopwert (Fläche für Landwirtschaft, Grünfläche) 	<ul style="list-style-type: none"> Verringerung durch großflächige Überbauung (versiegelte Flächen; Gewerbegebiet, ein. Gewerbegebiet)
		<ul style="list-style-type: none"> geringer Biotopwert durch Überbauung (Wohnbaufläche, gew. Baufläche) 	<ul style="list-style-type: none"> keine Änderung da lediglich Präzisierung der Art der baulichen Nutzung (ein. Gewerbegebiet)
G4	BP „Gewerbepark Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> geringer Biotopwert durch Überbauung (ein. Gewerbegebiet) 	<ul style="list-style-type: none"> keine Veränderung da lediglich Anpassung Flächenabgrenzung
S1	vBP „Photovoltaikanlage Pyma“	<ul style="list-style-type: none"> geringer Biotopwert (Fläche für Landwirtschaft) 	<ul style="list-style-type: none"> Aufwertung durch dauerhafte Begrünung von Ackerfläche unterhalb und zwischen den Modulflächen sowie Anlage eines Feldgehölzes geringfügige Verringerung durch Überbauung (Verkehrsflächen)
		<ul style="list-style-type: none"> geringer Biotopwert durch Überbauung (gew. Baufläche) 	<ul style="list-style-type: none"> Aufwertung durch Entsiegelungen und dauerhafte Begrünung unterhalb und zwischen den Modulflächen
S2	BP „Gewerbepark Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> geringer Biotopwert durch Überbauung (Gewerbegebiet) 	<ul style="list-style-type: none"> keine Veränderung da lediglich Anpassung der Art der baulichen Nutzung (SO Handel)
S3	vBP „Lebensmittelmarkt Dresdener Straße“	<ul style="list-style-type: none"> geringer Biotopwert durch Überbauung (gem. Baufläche) 	<ul style="list-style-type: none"> keine Veränderung da lediglich Anpassung der Art der baulichen Nutzung (SO Handel)
S4	vBP „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage am Mühlgraben“	<ul style="list-style-type: none"> geringer Biotopwert durch Überbauung (gem. Baufläche) 	<ul style="list-style-type: none"> Aufwertung durch dauerhafte Begrünung von Ackerfläche unterhalb und zwischen den Modulflächen sowie Anlage eines Feldgehölzes

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
Gb1	BP „Sport- und Stellplatzanlage Diesterwegschule“ *	<ul style="list-style-type: none"> geringer Biotopwert durch Überbauung (Gemeinbedarfsfläche) 	<ul style="list-style-type: none"> keine Veränderung da lediglich Anpassung der Art der baulichen Nutzung
Gb2	BP „Wohngebiet Liststraße II“ *	<ul style="list-style-type: none"> mittlerer Biotopwert (Dauerkleingärten) 	<ul style="list-style-type: none"> Verringerung durch Überbauung (Gemeinbedarfsfläche)
		<ul style="list-style-type: none"> geringer Biotopwert durch Überbauung (Verkehrsfläche) 	<ul style="list-style-type: none"> keine Veränderung da lediglich Anpassung der Art der baulichen Nutzung (Gemeinbedarfsfläche)

* Bauflächenneuausweisung (Fläche der Planung)

hellrot hinterlegt = Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten

hellgelb hinterlegt = geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten

hellgrün hinterlegt = positive Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten

keine Farbe hinterlegt = keine bzw. unerhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten

Im Bereich der Änderungsbereiche befinden sich Maßnahmen entsprechend geltendem Landschaftsplan zum Schutzgut Arten und Biotope. Diese werden überwiegend nicht tangiert bzw. werden in die 1. Fortschreibung übernommen. Nachfolgende Änderungsbereiche beinhalten Maßnahmen des Landschaftsplanes oder grenzen an solche an:

W1- BP „Meltewitzer Straße“:

Nördlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich die Maßnahme AB 10, welche die Anlage eines Schutzstreifens darstellt. Die Maßnahme wird im rechtskräftigen Bebauungsplan als Pflanzgebot für Bäume und Sträucher dargestellt und ist entsprechend umzusetzen.

W2 - ES „Mühlbach am Feldrain“:

Der gesamte Änderungsbereich umfasst eine Teilfläche der Maßnahme AB 4, welche die Extensivierung des artenarmen Intensivgrünlandes vorsieht. Durch die geplante Überbauung der Fläche des Änderungsbereiches (Wohnbaufläche) kann die Maßnahme an dieser Stelle nicht mehr verwirklicht werden. Die Umgrenzung der Maßnahmenfläche wird dementsprechend in der 1. Fortschreibung geändert.

W3 - BP „Wohngebiet - An den Streuobstwiesen“:

Die Maßnahmenfläche AB 9 befindet sich südöstlich direkt an den Änderungsbereich angrenzend. Durch die Änderung wird die Maßnahme jedoch nicht tangiert. Die Maßnahme AB 6, die östlich des Änderungsbereiches erfolgen soll, wird durch die Änderungen nicht berührt. Die Anlage von Ackerrandstrifen (AB 19) wird innerhalb des Änderungsbereiches überflüssig.

W6 - vBP „EFH Kupsch/Keller“:

Die Maßnahmenfläche zu AB 5 befindet sich nordöstlich des Änderungsbereiches und wird durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

W10 - ES „Oelschützer Straße“ 1. Änderung:

Südlich des Änderungsbereiches sind die Maßnahmen AB 6, AB 9, AB 10 und AB 19 vorgesehen. Diese sehen Erhalt und Aufwertung von Streuobstwiesen, die Anlage eines Schutzstreifens, einen Ackerrandstreifen und die Neupflanzung von Alleen entlang der Oelschützer Straße/S 11 vor. Durch die 1. Fortschreibung finden keine Änderungen der Maßnahmenplanungen statt.

W11 - BP „Wohn- und Dienstleistungszentrum Eilenburger Straße“:

Die Maßnahmenplanung sieht die Anlage von Ackerrandstreifen im Bereich des Änderungsbereiches zur Staatsstraße 11 sowie eine Bepflanzung entlang der Straße mit Bäumen vor. Die Anlage von Ackerrandstreifen zum Änderungsbereich ist nicht erforderlich, da keine Ackerflächen (Flächen für Landwirtschaft) im Änderungsbereich ausgewiesen sind. Die straßenbegleitenden Baumpflanzungen werden durch die Änderung nicht tangiert und werden in der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans weiterhin dargestellt.

M1 - KS Ortsteil Birkenhof:

Die Maßnahmenflächen AB 1, AB 6 und AB 9 befinden sich außerhalb möglicher Wirkungen durch das Änderungs-Vorhaben. Die Maßnahme AB 19 zur Anlage von Ackerrandstreifen wird durch die Änderung innerhalb des Satzungsbereiches nicht mehr erforderlich.

M3 - BP „Autohaus Fischer“ 3. Änderung:

Die Maßnahmenfläche AB 8 befindet sich außerhalb möglicher Wirkungen durch das Änderungsvorhaben.

M4 - ABS „Äußere Albin-Schöne-Straße Kornhain“:

Die anliegenden Maßnahmen (AB 6, Ab 8, AB 19) sind durch die Änderung nicht betroffen.

G1 - BP „Erweiterung Lagerfläche Fa. Amsbeck“:

Die Maßnahme zur Anlage eines Schutzstreifens (AB 10) entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereiches wurde im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt und diese wiederum bereits umgesetzt. Die weiteren, im Umfeld des Änderungsbereiches befindlichen Maßnahmen werden durch die Änderung nicht berührt.

G3 - BP „Anbindung und Erweiterung der Gewerbefläche Alte Bahnhofstraße“:

Innerhalb des Änderungsbereiches ist entsprechend Landschaftsplan die Maßnahme AB 10 zur Anlage eines Schutzstreifens ausgewiesen. Dieser wird durch die Änderung nach Norden verschoben und ist entsprechend im Bebauungsplan dargestellt. Die Maßnahme ist entsprechend umzusetzen. Die Anlage von Ackerrandstreifen (AB 19) wird im Bereich der Änderung hinfällig. Weitere Maßnahmen werden durch die Änderung nicht tangiert.

S1 - vBP „Photovoltaik Pyrna“:

Die Maßnahme AB 10, welche eine Schutzpflanzung am nordöstlichen Rand des Änderungsbereiches vorsieht wird durch die Änderung nicht berührt. Im Bebauungsplan ist die Anlage eines Feldgehölzes im nordöstlichen Bereich vorgesehen. Dieses würde die Funktion eines Schutzstreifens ebenfalls erfüllen.

S4 - vBP „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage am Mühlgraben“:

Innerhalb des Änderungsbereiches ist die Öffnung und Renaturierung des verrohrten Wurzener Mühlgrabens als Maßnahme zum Biotop- und Artenschutz verzeichnet. Im Bebauungsplan ist die Umsetzung einer derartige Maßnahme jedoch nicht vorgesehen.

Kumulative Betrachtung aller Änderungsbereiche

Die meisten Änderungsbereiche weisen sehr geringe Biotopwerte auf. Es handelt sich zumeist um landwirtschaftliche Flächen (Acker, Grünland) sowie um bereits bebaute Bereiche mit unterschiedlich starken Versiegelungsgraden. In jedem Fall sind starke anthropogene Überprägungen vorhanden. Eine mittlere Wertigkeit wird lediglich den Dauerkleingärten zugewiesen, wobei auch diese durch eine anthropogene Überprägung und Nutzung

beeinträchtigt sind. Lediglich der Grad der Versiegelung ist prinzipiell deutlich niedriger und der Strukturreichtum deutlich höher als in anderen Siedlungsflächen (z.B. Gewerbegebiet).

In einigen Fällen ergeben sich durch die Änderungen keine bzw. nur minimale Änderungen des Biotoptyps. Dies betrifft insbesondere Änderungsbereiche, in denen die Art der baulichen Nutzung präzisiert oder angepasst wird. Hierdurch finden potenziell keine vermehrten Eingriffe in bestehende Biotoptypen statt. Flächen, die durch die Änderung überbaut werden, stellen sich überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dar. Sie bieten ein sehr geringes Potenzial für Floraarten sich zu etablieren, da die Flächen einem starken Nutzungsdruck unterliegen und keine besonderen Standorteigenschaften aufweisen. Die Überbauung von Kleingartenanlagen-Flächen mit Wohngebieten und anderen Flächennutzungen stellt den verhältnismäßig größten Eingriff der gesamten Änderungen zur 1. Fortschreibung dar. Dennoch handelt es sich nicht um einen bedeutend wertvollen Biotoptyp. Die Überbauung mit Privatgärten (Wohngebiet) bietet ein ebenso hohes Potenzial bezogen auf den Biotopwert.

Innerhalb des Stadtgebietes Wurzen finden Änderungen ausschließlich innerhalb von Biotoptypen statt, die bereits bebaut und anthropogen überprägt oder belastet sind (Biotope der Siedlung, Infrastruktur, Grünflächen gem. SMUL 2009). Im ländlichen Bereich des Gemeindegebietes werden zudem ausschließlich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen überplant (Ackerland, Gartenland und Sonderkulturen gem. SMUL 2009). Überplanungen hochwertiger Biotoptypen werden durch die 1. Fortschreibung nicht vorbereitet. Es finden zum derzeitigen Stand keine Eingriffe in Waldbestände statt. Geschützte Pflanzenbestände sind aufgrund der geringen Biotopwertigkeiten und -spezifika nicht zu erwarten.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich durch die Änderungen zur 1. Fortschreibung Auswirkungen auf den Biotopbestand des Gemeindegebietes ergeben.

4.6 Fauna

Betrachtung der einzelnen Änderungsbereiche

Anhand der vorhandenen Biotopausstattung lassen sich Aussagen zu Lebensräumen möglicher Artengruppen bzw. zum Bestand der Fauna ableiten. Dabei handelt es sich zum einen um stark urban geprägte Biotoptypen der Siedlungsbereiche (z.B. Gewerbegebiete, Mischgebiete), sowie überbaute Flächen mit vergleichsweise größerem Grünanteil (z.B. Wohngebiete, Kleingartenanlagen) und landwirtschaftlich genutzte Flächen (z.B. Acker, Grünland), die direkt an Siedlungsbereiche angrenzen. Jegliche Biotoptypen innerhalb der Änderungsbereiche weisen eine anthropogene Beeinträchtigung auf, welche sich auf die potenzielle Nutzung von Artengruppen der Fauna niederschlägt. Es ist daher davon auszugehen, dass ausschließlich ubiquitäre, störungsunempfindliche Arten die Änderungsbereiche für sich nutzen.

Gewässer sind innerhalb der Änderungsbereiche nicht vorhanden, sodass Vorkommen aquatischer aber auch semiaquatischer Arten (Fische, Muscheln, Biber und Fischotter) ausgeschlossen werden können.

Zu den übrigen Biotoptypbeständen hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum für Faunaarten können auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Aussagen getroffen werden. Es könnte lediglich der derzeitige Bestand bewertet werden. Da der Flächennutzungsplan bzw. die vorliegende 1. Fortschreibung ihre Gültigkeit fortwährend bis zur nächsten Änderung behält, kann nicht sichergestellt werden, dass sich der reale Biotopbestand, innerhalb der Änderungsbereiche und darüber hinaus, nicht ändert. Dies könnte beispielsweise durch Aufgabe der Bewirtschaftung, Sukzession, Umnutzung oder Anpflanzung geschehen. Hierdurch würde sich das Habitatpotenzial mitunter deutlich ändern. Es ist daher stets auf

Ebene des Bebauungsplans oder des Bauantrags zu prüfen, welche Voraussetzungen zum aktuellen Zeitpunkt bestehen und die Prüfung möglicher vorkommender Tierartengruppen auf dieser Grundlage durchzuführen.

Maßnahmen des Landschaftsplans zum Schutzgut Fauna sind als AB-Maßnahmen zusammengefasst. Diese werden bereits im Kapitel 4.5 betrachtet.

Kumulative Betrachtung aller Änderungsbereiche

Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die Änderungen kumulative Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna innerhalb des Gemeindebereiches erzeugt werden. Durch die separaten Betrachtungen hierzu innerhalb der Bebauungspläne ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Artenschutzes eingehalten und entsprechende Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich festgelegt werden.

Das innerhalb der Änderungsbereiche, zum derzeitigen Stand, potenziell vorkommende faunistische Artenspektrum setzt sich aus indikatorischer Perspektive anhand der vorhandenen Habitatausstattung vorwiegend aus ubiquitären Arten zusammen. Den Änderungsbereichen kommt insgesamt eine geringe Bedeutung in Hinblick auf das Schutzgut Fauna zu.

4.7 biologische Vielfalt

Betrachtung der einzelnen Änderungsbereiche

Die biologische Vielfalt umfasst die folgenden drei Ebenen:

- Vielfalt an Ökosystem bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften
- Artenvielfalt und
- genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten.

und bildet die existenzielle Grundlage allen Lebens. Die Änderungsbereiche stellen sich folgendermaßen dar:

- landwirtschaftlich genutzte, strukturarme Offenland-Ökosysteme (z.B. Acker, Grünland)
- anthropogen vollständig überprägte urbane Siedlungsbereiche mit hohem Versiegelungsanteil (z.B. Gewerbegebiete, Mischgebiete)
- anthropogen überprägte Siedlungsbereiche mit mittlerem Versiegelungsanteil (z.B. Wohngebiete, Kleingartenanlagen)

Die bestehenden Strukturen sind als anthropogen überprägt einzustufen, wobei der Versiegelungsanteil unterschiedlich hoch ausfällt. Auf Grundlage der bestehenden intensiven anthropogenen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung und der überwiegenden Monotonie hinsichtlich der Biotopzusammensetzung (vorwiegend Acker bzw. Siedlungsbereich mit überwiegend naturfernen Gärten) lässt sich von einer vergleichsweise geringen biologischen Vielfalt innerhalb der Änderungsbereiche ausgehen.

Die Bewertung der biologischen Vielfalt im Zuge der Änderungen lässt sich zunächst vereinfacht an der Bewertung der Entwicklung des Schutzgutes Biotope und Flora orientieren. Eine Aufwertung durch Entseidelungen oder dauerhafte Begrünungen erzeugt zugleich eine Aufwertung hinsichtlich der biologischen Vielfalt. Finden zusätzliche großflächige Versiegelungen statt, reduziert sich zumeist die Verfügbarkeit ökologisch wertvoller Biotopbestände und damit einhergehend die biologische Vielfalt.

Kumulative Betrachtung aller Änderungsbereiche

Kumulative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt innerhalb der Änderungsbereiche untereinander sind aufgrund ihrer Kleinteiligkeit und der zumeist großen Entfernungen zueinander nicht zu erwarten.

Kumulierende Wirkungen können sich durch die Änderungsbereiche W8, W9, Gb1 und Gb2 ergeben, da diese unmittelbar aneinander liegen. Hier werden insbesondere großflächig Dauerkleingärten überbaut. Diese stellen mitunter ähnliche Bedingungen für die biologische Vielfalt bereit, wie private Gärten an Wohnhäusern (extensiv und intensiv ausgeprägt). Da sich jedoch der Versiegelungsgrad erhöhen wird, ist insgesamt von einer Verringerung der biologischen Vielfalt auszugehen.

Durch die Änderungen zu erwartende Wirkungen auf die biologische Vielfalt können bei der Betrachtung auf nachgeordneter Planungsebene durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermindert und ausgeglichen werden. Erhebliche Auswirkungen werden durch die Änderungen der Flächennutzungsplanung nicht erwartet.

4.8 Landschaft

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG besteht ein Eingriff auch in der möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Eingriffsregelung schützt Natur und Landschaft damit nicht nur in ihrer ökologischen Bedeutung, sondern ebenso in ihrer ästhetischen, den Naturgenuss prägenden Funktion. Das Landschaftsbild umfasst dabei die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform der Landschaft. Der Beurteilungsraum für die Bestandserfassung des Landschaftsbildes umfasst – insbesondere abhängig von der Topographie des Vorhabenortes – den Sichtraum, d.h. die Flächen, von denen aus ein Eingriffsobjekt gesehen werden kann. Potenzielle Beeinträchtigungen der Erholungsvoraussetzungen durch Lärm oder Emissionen können zu einer Ergänzung des Beurteilungsraumes führen.

Der Großteil des Wurzener Gemeindegebietes befindet sich in der Landschaftseinheit „Porphyrhügelland Mulde“. Das Landschaftsbild im Bereich des Stadtgebietes Wurzen ist als urbane Landschaft bewertet. Westlich daran angrenzend beginnt die Landschaftseinheit „Mittlere Mulde“ (RPV LEIPZIG-WESTSACHSEN 2021).

Betrachtung der einzelnen Änderungsbereiche

Die Lage der Änderungsbereiche zu Landschaftsschutzgebieten kann der Tab. 11 in Kapitel Schutzgebiete und -objekte entnommen werden.

Tab. 8: Gegenüberstellung Schutzgut Landschaft:

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
W1	BP „Meltewitzer Straße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Siedlungen und Ackerflur ▪ keine Vorbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung des Landschaftsraumes der Siedlungen ▪ Verkleinerung des Landschaftsraumes der Ackerflur
W2	ES „Mühlbach am Feldrain“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Siedlungen und Niederungen ▪ keine Vorbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung des Landschaftsraumes der Siedlungen ▪ Verkleinerung des Landschaftsraumes der Niederungen

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
W3	BP „Wohngebiet - An den Streuobstwiesen“ Teil 2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Siedlungen und Ackerflur ▪ Vorbelastungen durch Leitungstrassen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung des Landschaftsraumes der Siedlungen ▪ Verkleinerung des Landschaftsraumes der Ackerflur
W4	BP „Neichener Straße/Goldener Ärmel“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Siedlungen ▪ keine Vorbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung
W5	vBP „Einfamilienhaus Thomalla“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Siedlungen ▪ keine Vorbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung
W6	vBP „EFH Kupsch/Keller“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Siedlungen ▪ keine Vorbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung
W7	vBP „Wohn- und Geschäftshaus Am Gymnasium Wurzen“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Siedlungen ▪ keine Vorbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung
W8	BP „Wohngebiet Liststraße I“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Siedlungen ▪ keine Vorbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung
W9	BP „Wohngebiet Liststraße II“ *	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Siedlungen ▪ keine Vorbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung
W10	ES „Oelschützer Straße“ 1. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Siedlungen ▪ Vorbelastungen durch Verkehrswege 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung
W11	BP „Wohn- und Dienstleistungszentrum Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum Siedlungen und Sukzessionsflächen ▪ Vorbelastungen durch Verkehrswege 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung des Landschaftsraumes der Siedlungen ▪ Entfall des Landschaftsraumes der Sukzessionsflächen
W12	Flächenkorrektur Krankenhaus	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Siedlungen ▪ keine Vorbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung
M1	KS Ortsteil Birkenhof	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Siedlungen und Niederungen ▪ keine Vorbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung des Landschaftsraumes der Siedlungen ▪ Verkleinerung des Landschaftsraumes der Ackerflur
M2	BP „Obergasse“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Niederungen ▪ keine Vorbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung des Landschaftsraumes der Siedlungen ▪ Verkleinerung des Landschaftsraumes der Niederungen

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
M3	BP „Autohaus Fischer“ 3. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Sonderflächen ▪ Vorbelastungen durch Verkehrswege 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung
M4	ABS „Äußere Albin-Schöne-Straße Kornhain“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Siedlungen und Niederungen ▪ Vorbelastungen durch Verkehrswege 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung
M5	BP „Meltewitzer Straße Süd“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Siedlungen ▪ keine Vorbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung
G1	BP „Erweiterung Lagerfläche Fa. Amsbeck“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Sonderflächen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung
G2	BP „Autohaus Fischer“ 3. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Sonderflächen ▪ Vorbelastungen durch Verkehrswege 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung
G3	BP „Anbindung und Erweiterung der Gewerbefläche Alte Bahnhofstraße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Siedlungen und Ackerflur ▪ Vorbelastungen durch Verkehrswege 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung des Landschaftsraumes der Siedlungen ▪ Verkleinerung des Landschaftsraumes der Ackerflur
G4	BP „Gewerbepark Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Sonderflächen ▪ Vorbelastungen durch Verkehrswege 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung
S1	vBP „Photovoltaikanlage Pyma“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Sonderflächen und Ackerflur ▪ Vorbelsatungen durch Verkehrswege 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung
S2	BP „Gewerbepark Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Sonderflächen ▪ keine Vorbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung
S3	vBP „Lebensmittelmarkt Dresdener Straße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Siedlungen ▪ Vorbelastungen durch Verkehrswege 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung
S4	vBP „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage am Mühlgraben“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Sonderflächen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung
Gb1	BP „Sport- und Stellplatzanlage Diesterwegschule“ *	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Siedlungen ▪ keine Vorbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
Gb2	BP „Wohngebiet Liststraße II“ *	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsraum der Siedlungen ▪ keine Vorbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung

* Bauflächenneuausweisung (Fläche der Planung)

Entsprechend Landschaftsplan sind Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zum Schutzgut Landschaft und Erholung vorgesehen. Diese finden innerhalb einzelner Änderungsbereiche statt. Soweit Maßnahmen im Nahbereich stattfinden, die durch die Änderungen nicht tangiert werden, werden diese nachfolgend nicht aufgeführt.

W1 - BP „Meltewitzer Straße“:

Entlang des nördlichen Randes des Änderungsbereiches soll eine Schutzpflanzung zur Ortsrandgestaltung und Eingrünung baulicher Anlagen hergestellt werden. Die Maßnahme wird im rechtskräftigen Bebauungsplan als Pflanzgebot für Bäume und Sträucher dargestellt und ist entsprechend umzusetzen.

W2 - ES „Mühlbach am Feldrain“:

Im südlichen Abschnitt des Änderungsbereiches liegt eine Maßnahmenfläche, welche die Extensivierung intensiv genutzten Grünlands vorsieht. Durch die Erhöhung der Artenvielfalt innerhalb der Wiesenflächen soll eine Steigerung der landschaftlichen Erlebniswirksamkeit erzielt werden. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans verkleinert sich die Maßnahmenfläche um etwa 0,19 ha.

W3 - BP „Wohngebiet - An den Streuobstwiesen“ Teil 2:

Am nordwestlichen Rand der Änderungsfläche ist die Anlage eines Ackerrandstreifens vorgesehen. Durch einen Blütenreichtum soll das Landschaftsbild aufgewertet werden. Durch eine Überplanung der Maßnahmenflächen mit einem Wohngebiet wird die Maßnahmenumsetzung an dieser Stelle jedoch hinfällig.

M1 - KS Ortsteil Birkenhof:

Die Anlage von Ackerrandstreifen werden durch die Änderung innerhalb des Satzungsbereiches nicht mehr erforderlich.

G1 - BP „Erweiterung Lagerfläche Fa. Ansbeck“:

Am östlichen Rand des Änderungsbereiches ist die Anlage einer Schutzpflanzung zur Ortsrandgestaltung und Eingrünung baulicher Anlagen vorgesehen. Diese ist entsprechend Bebauungsplan vorgesehen und wurde bereits umgesetzt. Die Aufrechterhaltung ist durch die Stadt Wurzen zu überwachen.

G3 - BP „Anbindung und Erweiterung der Gewerbefläche Alte Bahnhofstraße“:

Innerhalb des Änderungsbereiches ist die Anlage eines Schutzstreifens in Richtung Norden vorgesehen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans i.V.m. dem Bebauungsplan wird die Maßnahme weiter nach Norden verschoben.

S1 - vBP „Photovoltaik Pyrna“:

Die Anlage eines Schutzstreifens östlich des Änderungsbereiches sowie weitere Maßnahmen nördlich dessen, werden durch die Änderung selbst nicht berührt.

S4 - vBP „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage am Mühlgraben“:

Eine Öffnung und Renaturierung des verrohrten Wurzener Mühlgrabens als Maßnahme zur Aufwertung des Landschaftsbildes ist im Bebauungsplan des Änderungsbereiches nicht vorgesehen.

Durch die übrigen Änderungen werden keine weiteren Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes berührt.

Eine sehr hohe landschaftliche Erlebniswirksamkeit ist im Bereich der Änderungen W2 und M2 vorhanden. Hier handelt es sich zudem um Landschaftsräume mit besonderer Erholungseignung. Es sind jedoch nur äußerst kleinteilige Änderungsflächen (0,12 bis 0,19 ha) betroffen. Diese befinden sich unweit von touristischen Radrouten. Eine Einsehbarkeit der Änderungsbereiche ist nur geringfügig gegeben. Es werden keine Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens erwartet.

Kumulative Betrachtung aller Änderungsbereiche

Kumulative Wirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild können ausgeschlossen werden, da die Änderungsbereiche zueinander nicht im Sichtbereich liegen.

Lediglich im Bereich der Liststraße im Stadtgebiet Wurzen befinden sich mehrere Änderungsbereiche, die kumulativ auf das Landschaftsbild wirken. Da sich jedoch durch die Änderungen keine Änderung des Landschaftsbildraumes ergibt, sind diese als äußerst gering zu bewerten. Zudem finden sie innerhalb des Siedlungsbereiches und außerhalb von Bereichen mit einer hohen landschaftlichen Erlebniswirksamkeit statt.

In der Gesamteinschätzung ist somit festzuhalten, dass durch die Änderungen keine nachteiligen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind.

4.9 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Nach Aussage des LfULG liegen für den Gemeindebereich keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen der Bauleitpläne entsprechende Hinweise zum Radonschutz dargulegen.

Betrachtung der einzelnen Änderungsbereiche

Im Großteil der Änderungsbereiche finden nur geringfügige Änderungen statt, die zudem oft nur eine Anpassung oder Präzisierung der baulichen Nutzung der Flächen hinsichtlich § 1 Abs. 2 BauNVO beinhalten, sodass sich Wirkungen auf den Menschen nicht oder nur äußerst geringfügig ergeben.

Im Großteil der Änderungsbereiche sind die Erhöhung des Angebotes an Wohnungsbau und somit das Schutzgut Mensch der Grund für die Änderungen. Im ländlichen Raum werden hierfür insbesondere Ackerflächen überplant, die der Versorgung der Öffentlichkeit mit Lebensmitteln oder dem Anbau von Futter für Vieh oder Biomasse zur Energieerzeugung dienen.

Im städtischen Raum betrifft dies Flächen, die bereits einer Nutzung unterliegen (bauplanungsrechtlich oder real). Wirkungen auf den Menschen sind hier überwiegend nicht zu erwarten. Die Ausnahme bildet hier die Überplanung von Kleingartenanlagen als Dauergrünanlagen (halböffentliche Nutzungsmöglichkeit). Perspektivisch fallen insbesondere innerhalb der Kleingartenanlage „Muldenaue“ e.V. etwa die Hälfte der Gärten weg und werden in Wohnbauflächen für Eigenheime umgewandelt. Kleingärten dienen in erster Linie der

Erholung sowie des Weiteren bspw. der sozialen Kommunikation und der Eigenversorgung. Die Rechtfertigung der Überplanung eines Teils der Anlage wird durch das Kleingartenentwicklungskonzept der Stadt begründet (vgl. Kap. 3.2). Die betreffenden Änderungsbereiche (W8, W9, Gb2) befinden sich innerhalb solcher, im Kleingartenentwicklungskonzept gekennzeichneten Flächen und entsprechend damit der Umsetzung der Konzeption. Die Fläche zu W7 ist in diesem Konzept bereits ausgenommen (zum Zeitpunkt der Konzepterstellung bereits umgesetzt). Flächen zur Erholungsnutzung werden der Bevölkerung durch die Überplanung bzw. Umnutzung nicht genommen. Aufgrund des großen Leerstandes von Parzellen bzw. der fehlenden Nachfrage an neuen Pächtern, werden diese Flächenanteile nicht aktiv zur Erholung genutzt. Ein Wegfall dieser reduziert die potenziellen Erholungsflächen somit nicht. Zudem sind innerhalb des gesamten Stadtgebietes noch zahlreiche weitere Kleingärten sowie die öffentlichen Parks der Stadt zur Nutzung vorhanden.

Es wird keine Nutzungsart vorbereitet, die eine erhöhte Wirkung auf bestehende, schutzbedürftige Bebauung erzeugt. Lediglich im Bereich G3 werden verschiedene, durch den Menschen genutzte Flächennutzungen sowie bereits bestehende Flächen für Gewerbe als ebensolche erweitert (vgl. auch Kap. 4.1).

Tab. 9: Gegenüberstellung Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt:

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
W1	BP „Meltewitzer Straße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als Fläche für die Landwirtschaft und Siedlungsfläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung Angebot Wohnungsbau (Eigenheime) ▪ Verringerung Fläche für die Landwirtschaft
W2	ES „Mühlbach am Feldrain“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als Fläche für die Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung Angebot Wohnungsbau (Eigenheime) ▪ Verringerung Fläche für die Landwirtschaft
W3	BP „Wohngebiet - An den Streuobstwiesen“ Teil 2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als Fläche für die Landwirtschaft und Siedlungsfläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringfügige Erhöhung Angebot Wohnungsbau (Eigenheime) ▪ Verringerung Fläche für die Landwirtschaft
W4	BP „Neichener Straße/Goldener Ärmel“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als Siedlungsfläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung, nur Anpassung
W5	vBP „Einfamilienhaus Thomalla“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als Siedlungsfläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung, nur Anpassung
W6	vBP „EFH Kupsch/Keller“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als Fläche für die Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringfügige Erhöhung Angebot Wohnungsbau (Eigenheime) ▪ Verringerung Fläche für die Landwirtschaft
W7	vBP „Wohn- und Geschäftshaus Am Gymnasium Wurzen“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als innerstädtische Grünfläche (Kleingartenanlage) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung Angebot Wohnungsbau (Eigenheime) ▪ Verringerung Grünflächenanteil
W8	BP „Wohngebiet Liststraße I“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als Siedlungsfläche und innerstädtische Grünfläche (Kleingartenanlage) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringfügige Erhöhung Angebot Wohnungsbau (Eigenheime) ▪ Verringerung Grünflächenanteil

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
W9	BP „Wohngebiet Liststraße II“ *	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als innerstädtische Grünfläche (Kleingartenanlage) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung Angebot Wohnungsbau (Eigenheime) ▪ Verringerung Grünflächenanteil
W10	ES „Oelschützer Straße“ 1. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als Siedlungsfläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Änderung, nur Anpassung
W11	BP „Wohn- und Dienstleistungszentrum Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als Siedlungsfläche (Mischgebiet) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als Siedlungsfläche bleibt erhalten (Wohngebiet)
W12	Flächenkorrektur Krankenhaus	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als Fläche für Gemeinbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Auswirkungen, nur Anpassung
M1	KS Ortsteil Birkenhof	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als Fläche für die Landwirtschaft und Siedlungsfläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung Angebot Wohnungsbau (Eigenheime) ▪ Verringerung Fläche für die Landwirtschaft
M2	BP „Obergasse“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als Fläche für die Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringfügige Erweiterung Siedlungsfläche ▪ geringfügige Verringerung Fläche für die Landwirtschaft
M3	BP „Autohaus Fischer“ 3. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als Gewerbefläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung Siedlungsfläche ▪ Verringerung Gewerbefläche
M4	ABS „Äußere Albin-Schöne-Straße Kornhain“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als Fläche für die Landwirtschaft und Siedlungsfläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung Angebot Wohnungsbau (Eigenheime) ▪ Verringerung Fläche für die Landwirtschaft
M5	BP „Meltewitzer Straße Süd“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als Fläche für die Landwirtschaft und Siedlungsfläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung Siedlungsfläche ▪ Verringerung Fläche für die Landwirtschaft
G1	BP „Erweiterung Lagerfläche Fa. Amsbeck“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als Gewerbefläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Auswirkungen, nur Anpassung
G2	BP „Autohaus Fischer“ 3. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als Fläche für die Landwirtschaft und Gewerbefläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringfügige Erweiterung Gewerbefläche ▪ geringfügige Verringerung Fläche für die Landwirtschaft
G3	BP „Anbindung und Erweiterung der Gewerbefläche Alte Bahnhofstraße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als Fläche für die Landwirtschaft, Siedlungsfläche und Gewerbefläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung von Gewerbeflächen ▪ Verringerung Fläche für die Landwirtschaft und Siedlungsfläche
G4	BP „Gewerbepark Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als Gewerbefläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Auswirkungen, nur Anpassung
S1	vBP „Photovoltaikanlage Pyma“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als Fläche für die Landwirtschaft und Gewerbefläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung von Flächen für erneuerbare Energien ohne erhebliche Auswirkungen auf den Menschen oder die menschliche Gesundheit
S2	BP „Gewerbepark Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als Gewerbefläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Auswirkungen, nur Anpassung

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
S3	vBP „Lebensmittelmarkt Dresdener Straße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als innerstädtische Gewerbefläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Auswirkungen, nur Anpassung
S4	vBP „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage am Mühlgraben“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine wesentliche Bedeutung da Betriebsgelände 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung von Flächen für erneuerbare Energien ohne erhebliche Auswirkungen auf den Menschen oder die menschliche Gesundheit
Gb1	BP „Sport- und Stellplatzanlage Diesterwegschule“ *	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als Fläche für Gemeinbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Auswirkungen, nur Anpassung
Gb2	BP „Wohngebiet Liststraße II“ *	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung als Grünfläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überplanung von Dauerkleingärten mit Gemeinbedarfsfläche

* Bauflächenneuausweisung (Fläche der Planung)

In Änderungsbereichen in denen „keine Auswirkungen, nur Anpassung“ vermerkt ist, finden durch die 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit statt. Es werden lediglich geringfügige Flächenanpassungen vorgenommen, die bspw. Ortsabrundungen schaffen oder die Art der baulichen Nutzung der Flächen hinsichtlich § 1 Abs. 2 BauNVO präzisieren.

Mit dem Landschaftsplan sind keine Maßnahmen festgelegt, die explizit dem Schutzgut Mensch zugeordnet sind. Sämtliche Maßnahmen, die Aufwertungen zu den anderen Schutzgütern erzeugen, bewirken in Folge auch Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.

Kumulative Betrachtung aller Änderungsbereiche

Wander-, Rad- und Reitwege werden durch die Änderungen nicht tangiert. Es befinden sich Schulen, Krankenhäuser und Sportstätten im unmittelbaren Nahbereich einiger der Änderungsbereiche. Durch die Änderungen selbst werden jedoch keine Beeinträchtigungen der Einrichtungen erwartet, da es sich insbesondere um Wohnnutzung bzw. die Anpassung von bestehenden Nutzungen handelt. Anlagen und Flächen zur Erholungsnutzung, mit Ausnahme der beschriebenen Kleingärten, werden nicht beeinträchtigt. Dies schließt außerstädtische Erholungsbereiche, wie die Muldeau oder Biotopstrukturen in der offenen Feldflur, mit ein.

Mögliche Wirkungen durch Emissionen oder Immissionen werden in den Umweltprüfungen zu den Bebauungsplänen tiefergehend untersucht. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist lediglich eine grobe Einschätzung möglich. So ist durch die Ausweisung von Wohngebietsflächen nur eine äußerst geringfügige Erhöhung von Emissionen auf die direkt umliegenden Flächennutzungen voraus zu sehen. Insbesondere sind hier bauzeitliche, jedoch kurzfristige, Emissionen zu erwarten. Innerhalb des Änderungsbereiches G3 „Anbindung und Erweiterung der Gewerbefläche Alte Bahnhofstraße“ wird bereits bestehende Gewerbenutzung ausgeweitet und mögliche Emissionen in der Begründung zum Bebauungsplan geprüft. Im Ergebnis sind keine erheblichen Wirkungen zu erwarten, da die Produktion des Gewerbes ausschließlich im Gebäudeinneren stattfinden soll.

Ergänzende Hinweise

Das Radwegenetz wurde in der Zeit zwischen der Rechtskräftigkeit des Flächennutzungsplans 2015 und der 1. Fortschreibung inszwischen erweitert. Eine Beschreibung der Radwege kann der Begründung entnommen werden. Der Ausbau des Radwegenetzes soll weiterhin

fortgeführt werden, sodass ein bedarfsgerechtes Wegenetz entwickelt und erhalten werden kann.

Erhebliche Wirkungen auf den Mensch, die menschliche Gesundheit und Bevölkerung werden durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans nicht vorbereitet.

4.10 Kultur- und Sachgüter

Die Stadt Wurzen liegt in einer archäologisch vielschichtig geprägten Kulturlandschaft von außerordentlich hoher archäologischer Relevanz. Diese, wie auch die noch unbekannt im Boden liegenden archäologischen Befunde sind geschützte Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG.

Flächen mit archäologischen Kulturdenkmalen sollen so genutzt werden, dass deren Erhaltung dauerhaft gewährleistet ist. Eine archäologische Ausgrabung, das bedeutet letztendlich eine Zerstörung eines Bodendenkmals, sollte nur als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden.

Mit der 1. Fortschreibung des FNP wird im Planteil A des FNP die aktuelle Kartierung der innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Wurzen bisher bekannt gewordenen archäologischen Fundstellen (Stand: Juli 2023) nachrichtlich dargestellt. Im Zuge der Fortschreibung der Denkmallisten können Denkmale neu hinzukommen oder nach intensiver Prüfung durch das Landesamt für Archäologie Sachsen gestrichen worden sein. Diese, wie auch noch unbekannt im Boden liegende archäologische Befunde sind geschützte Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bestand an archäologischen Denkmalen tatsächlich wesentlich umfangreicher sein kann. In einer historisch gewachsenen Landschaft sind es nicht nur die sichtbaren, sondern auch die überwiegend verborgenen archäologischen Spuren, die den Erscheinungscharakter einer ganzen Region entscheidend beeinflussen. Durch Neuentdeckungen wird sich die Zahl archäologischer Kulturdenkmale ständig erhöhen. Es ist jederzeit eine Fortschreibung möglich.

Im Bereich der eingetragenen Kulturdenkmale sind Bodeneingriffe gänzlich zu vermeiden resp. auf ein Minimum zu reduzieren, um die archäologische Substanz mit ihren weitgefächerten und unersetzbaren Quellenwert nicht zu zerstören.

Gemäß § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Betrachtung der einzelnen Änderungsbereiche

Durch die Änderungsbereiche W4, W8, W9, W10 werden keine Änderungen vorgenommen, die Wirkungen auf bestehende Kultur- und Sachgüter, wie Denkmale allgemein, erzeugen könnten.

Die Änderungsbereiche W6 befinden sich außerhalb von Sichtbeziehungen zu oberirdischen Kulturgütern, wie Baudenkmalen, sodass keine Beeinträchtigungen erzeugt werden.

Innerhalb des Änderungsbereiches W10 befindet sich ein Denkmal-Ensemble aus mehreren Gebäuden. Diese werden durch die Änderung nicht beeinträchtigt. Bei Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen ist aus Gründen des Umgebungsschutzes

eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 12 Abs. 2 SächsDSchG.

Durch die Änderungen S3 und Gb2 finden nur geringfügige Anpassungen der Art der baulichen Nutzung statt, sodass keine Wirkungen auf umliegende Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Änderungsfläche S4 werden die denkmalpflegerischen Aspekte dahingehend berücksichtigt, dass die maximale Höhe der Module mit 3,50 m festgesetzt wurde. Zudem wurden Flächen des Bebauungsplans als Grünflächen festgesetzt, um eine Bebauung zu unterbinden und den Umgebungsschutz zu wahren.

Tab. 10: Änderungsbereiche mit Lage zu Kultur- und Sachgütern (bis 50 m):

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
W1	BP „Meltewitzer Straße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
W2	ES „Mühlbach am Feldrain“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
W3	BP „Wohngebiet - An den Streuobstwiesen“ Teil 2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ innerhalb archäologischem Denmalbereich (D-86380-05) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ im BP wird darauf hingewiesen, dass eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 Abs. 2 SächsDSchG erforderlich ist
W4	BP „Neichener Straße/Goldener Ärmel“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 10 m nordwestlich Denkmal „Gasthof Obernitzschka“ ▪ innerhalb archäologischem Denkmalbereich (D-86140-01) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ im BP wird darauf hingewiesen, dass eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 Abs. 2 SächsDSchG erforderlich ist
W5	vBP „Einfamilienhaus Thomalla“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ innerhalb archäologischem Denkmalbereich (D-86140-01) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
W6	vBP „EFH Kupsch/Keller“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 30 m südlich Beginn Sachgesamtheit Rittergut Obernitzschka ▪ innerhalb archäologischem Denkmalbereich (D-86140-01) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die untere Denkmalschutzbehörde äußerte zum VBP keine Bedenken
W7	vBP „Wohn- und Geschäftshaus Am Gymnasium Wurzen“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
W8	BP „Wohngebiet Liststraße I“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ im direkten Umfeld: <ul style="list-style-type: none"> ▪ ehem. Goethe-Schule mit Einfriedung ▪ Villa Schlegel ▪ Wohnhäuser in halboffener Bebauung ▪ Wohnhaus in geschlossener Bebauung ▪ Wohnhaus mit offener Bebauung mit Einfriedung ▪ ehem. Lodge „Friedrich August zum treuen Bunde“ später Kirchgemeindehaus mit Einfriedung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ im BP wird darauf hingewiesen, dass die untere Denkmalschutzbehörde hinsichtlich des Umgebungsschutzes bei Bauanträgen zu beteiligen ist

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
W9	BP „Wohngebiet Liststraße II“ *	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 30 m nordwestlich Villa mit Einfriedung und Garten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ im BP muss darauf hingewiesen werden, dass eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 Abs. 2 SächsDSchG erforderlich ist
W10	ES „Oelschützer Straße“ 1. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ im direkten Umfeld: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohnhaus in offener Bebauung ▪ Wohnhaus in geschlossener Bebauung ▪ Wohnhaus in halboffener Bebauung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ in der ES wird auf den Umgebungsschutz des Wohngebäudes Nemter Straße 2/4 hingewiesen
W11	BP „Wohn- und Dienstleistungszentrum Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ innerhalb Änderungsbereich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ensemble ehem. König-Georg-Kaserne/ Artillerie-Kaserne (mehrere Gebäude und Einfriedung) ▪ im direkten Umfeld: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sachgesamtheit Stadtpark ▪ Stadtkrankenhaus (Gebäude) ▪ Doppelwohnhaus mit Einfriedung ▪ weitere Doppelwohnhäuser ▪ Mietshäuser in geschlossener Bebauung und Eckhaus 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ im BP wird darauf hingewiesen, dass eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 Abs. 2 SächsDSchG erforderlich ist
W12	Flächenkorrektur Krankenhaus	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
M1	KS Ortsteil Birkenhof	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
M2	BP „Obergasse“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ innerhalb archäologischem Denkmalbereich (D-86120-01) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
M3	BP „Autohaus Fischer“ 3. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
M4	ABS „Äußere Albin-Schöne-Straße Kornhain“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
M5	BP „Meltewitzer Straße Süd“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angrenzung an archäologischen Denkmalbereich (D-86300-02) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ es wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 Abs. 2 SächsDSchG erforderlich ist
G1	BP „Erweiterung Lagerfläche Fa. Amsbeck“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
G2	BP „Autohaus Fischer“ 3. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
G3	BP „Anbindung und Erweiterung der Gewerbefläche Alte Bahnhofstraße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
G4	BP „Gewerbepark Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
S1	vBP „Photovoltaikanlage Pyrna“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ innerhalb archäologischem Denkmalbereich (D-86160-01) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird auf die Anwendung des § 20 SächsDSchG verwiesen
S2	BP „Gewerbepark Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
S3	vBP „Lebensmittelmarkt Dresdener Straße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ im direkten Umfeld: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fabrikantenvilla ▪ Mietshaus in Ecklage und halboffener Bebauung sowie Miethaus in halboffener Bebauung (bauliche Einheit) ▪ ehem. Handelsschule 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ es wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 Abs. 2 SächsDSchG erforderlich ist
S4	vBP „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage am Mühlgraben“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ innerhalb Änderungsbereich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mühlgraben ▪ archäologisches Gebiet ▪ im direkten Umfeld: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebäude der Wurzener Kunstmühlenwerke/ehem. Krietsch-Werke ▪ Denkmalschutzgebiet Historische Altstadt Wurzen ▪ ehem. Mädchen-Bürgerschule mit Schulfreiraum ▪ Domherrenkurie ▪ Wohnhäuser mit Gärten ▪ Nähe zur Sachgesamtheit Schloss Wurzen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine ▪ im BP wurden entsprechende Festsetzungen vorgenommen, die eine Beeinträchtigung von Denkmälern und archäologischen Relevanzbereichen vermeiden ▪ im BP wird darauf hingewiesen, dass eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 Abs. 2 SächsDSchG erforderlich ist
Gb1	BP „Sport- und Stellplatzanlage Diesterwegschule“ *	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
Gb2	BP „Wohngebiet Liststraße II“ *	<ul style="list-style-type: none"> ▪ in direktem Umfeld: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Villa mit Einfriedung und Garten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ im BP muss darauf hingewiesen werden, dass eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 Abs. 2 SächsDSchG erforderlich ist

Kumulative Betrachtung aller Änderungsbereiche

Es sind keine kumulativen Wirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten, da die Änderungsbereiche zueinander sowie zu den betroffenen Denkmälern nicht in gegenseitiger Sichtbeziehung stehen.

Ergänzende Hinweise

Mögliche Wirkungen auf Kultur- und Sachgüter werden insbesondere explizit in den Umweltberichten zu den Bebauungsplänen bewertet. Durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, insbesondere Denkmalschutz-Ämter, wird sichergestellt, dass die Interessen hinsichtlich der Kultur- und Sachgüter gewahrt bleiben.

4.11 Schutzgebiete und -objekte

Bei Schutzgebieten handelt es sich um geschützte Bereiche nach §§ 23-27 BNatSchG i.V.m. §§ 14-17 SächsNatSchG sowie die Natura 2000-Gebiete. Schutzobjekte sind entsprechend nach den §§ 28-30 BNatSchG i.V.m. den §§ 18-19 und § 21 SächsNatSchG geschützt.

Betrachtung der einzelnen Änderungsbereiche

Der Änderungsbereich W6 befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Mulde“. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird dahingehend argumentiert, dass die Lage im Schutzgebiet und der Flächenverbrauch zu optimieren sind. Der Landkreis Leipzig erteilte eine Befreiung von den Restriktionen des genannten Schutzgebietes auf der Grundlage der § 53 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 64 Abs. 4 SächsNatSchG in Form eines Einvernehmens unter der Maßgabe der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Festsetzungen.

Direkt an das LSG angrenzend befinden sich die Änderungsbereiche W4 und W11. Wirkungen auf das LSG sind hier jedoch nicht zu erwarten.

Die Änderungsbereiche M2 und M5 liegen innerhalb des SPA „Wermsdorfer Teich- und Waldgebiet“. Die Begründung zum BP „Obergasse“ (M2) bewertet mögliche Auswirkungen der Planung auf das Schutzgebiet mit dem Ergebnis, dass mit der geplanten Entwicklung einer Wohnbebauung sowie einer Grünfläche keine Anhaltspunkte zu erkennen sind, die eine erhebliche Beeinträchtigung für die in den Erhaltungszielen des SPA genannten Vogelarten führen können, zu erkennen sind. Auch die Begründung zum BP „Meltewitzer Straße Süd“ (M5) stellt fest, dass keine Anhaltspunkte zu erkennen sind, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten führen können. Auch der nordöstliche Teilbereich des Änderungsbereiches S1 befindet sich innerhalb dieses SPA. Mit der Erstellung des Bebauungsplans wurde eine Betroffenheitsabschätzung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass eine mögliche Betroffenheit der Schutzziele und der im Gebiet vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen werden konnte.

Die Änderungsbereiche W1 und G1 grenzen zudem direkt an das Schutzgebiet an. In den Begründungen zu den Bebauungsplänen werden keine Betroffenheiten erwartet.

Weitere Schutzgebiete und -objekte befinden sich außerhalb möglicher Wirkungen der Änderungsbereiche.

Die Abfrage der Umgrenzungen und Lage der Schutzgebiete und -objekte erfolgte über RAPIS (2024) sowie über GEOPORTAL LKL (2024). Sie sind entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt.

Tab. 11: Auflistung umliegender Schutzgebiete und -objekte (bis 150 m)

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
W1	BP „Meltewitzer Straße“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nördlich angrenzend SPA „Wermsdorfer Teich- und Waldgebiet“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ in der Begründung zum Bebauungsplan wird keine Betroffenheit erwartet

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
W2	ES „Mühlbach am Feldrain“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 30 m südlich Biotope: <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Seggen- und binsenreiche Feuchtwiesen und Flutrasen“ (§21 SächsNatSchG) ▪ „Sumpfwald“ (§21 SächsNatSchG) ▪ „Birken-Erlen-Buchwald nährstoffarmer Standorte“ (§21 SächsNatSchG) ▪ auch als Kreisbiotop ausgewiesen ▪ 150 m südöstlich SPA „Wermsdorfer Teich- und Waldgebiet“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Begründung zur ES sieht keine Betroffenheit der Schutzgebiete und -objekte voraus
W3	BP „Wohngebiet - An den Streuobstwiesen“ Teil 2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ südwestlich angrenzend LSG „Mittlere Mulde“ ▪ 15 m südöstlich Kreisbiotop „Nemt, Unterer Gänseteich, Streuobstwiese“ ▪ 90 m südöstlich Kreisbiotop „Nemt, Unterer Gänseteich“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ in der Begründung zum Bebauungsplan wird eine Betroffenheit mit den Schutzgebieten und -objekten ausgeschlossen ▪ es wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nach §§ 30 und 33 BNatSchG verwiesen
W4	BP „Neichener Straße/Goldener Ärmel“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ westlich angrenzend LSG „Mittlere Mulde“ ▪ 120 m westlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ SPA „Vereinigte Mulde“ ▪ FFH Vereinigte Mulde und Muldeauen“ ▪ 50 m südwestlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ FND „Durchzugsgebiet der Launtzige und Schormanns Gehölz mit 2 Quellen“ ▪ Kreisbiotop „Nitzschka, Feldgehölz am Südrand“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird eine Betroffenheit mit den Schutzgebieten ausgeschlossen ▪ Betrachtungen zu geschützten Biotopen und Naturdenkmälern erfolgen nicht, sind jedoch nicht zu erwarten
W5	vBP „Einfamilienhaus Thomalla“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 120 m westlich LSG „Mittlere Mulde“ ▪ 250 m westlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ SPA „Vereinigte Mulde“ ▪ FFH „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ im BP erfolgt keine Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgebiete ▪ aufgrund der Entfernungen und der Kleinräumigkeit des Vorhabens sind vorhabenimmanent keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten
W6	vBP „EFH Kupsch/Keller“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ innerhalb LSG „Mittlere Mulde“ ▪ 110 m westlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ SPA „Vereinigte Mulde“ ▪ FFH Vereinigte Mulde und Muldeauen“ ▪ 100 m südöstlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kreisbiotop „Nitzschka, Launtzige südöstlich“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ in der Begründung vom vBP werden keine Wirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet prognostiziert ▪ Betrachtungen zum geschützten Biotop erfolgen nicht, sind jedoch nicht zu erwarten
W7	vBP „Wohn- und Geschäftshaus Am Gymnasium Wurzen“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
W8	BP „Wohngebiet Liststraße I“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
W9	BP „Wohngebiet Liststraße II“ *	<ul style="list-style-type: none"> keine 	<ul style="list-style-type: none"> keine
W10	ES „Oelschützer Straße“ 1. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> 10 m westlich Kreisbiotop „Wurzen, Streuobstwiese am Südrand“ 	<ul style="list-style-type: none"> in der Begründung zur ES wird keine Betroffenheit des geschützten Biotops prognostiziert
W11	BP „Wohn- und Dienstleistungszentrum Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> westlich angrenzend: <ul style="list-style-type: none"> „LSG Mittlere Mulde“ SPA „Vereinigte Mulde“ 40 m südwestlich Kreisbiotop „Wurzen, Streuobstwiese am Stadtpark“ 	<ul style="list-style-type: none"> der Umweltbericht zum BP legt dar, dass keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete oder das geschützte Biotop zu erwarten sind
W12	Flächenkorrektur Krankenhaus	<ul style="list-style-type: none"> keine 	<ul style="list-style-type: none"> keine
M1	KS Ortsteil Birkenhof	<ul style="list-style-type: none"> 50 m östlich Kreisbiotop „Birkenhof, Stauchaer Garten“ 	<ul style="list-style-type: none"> aufgrund des Abstands der Mischgebietsflächen zum Biotop sind vorhabenimmanent keine Auswirkungen zu erwarten
M2	BP „Obergasse“	<ul style="list-style-type: none"> innerhalb SPA „Wermisdorfer Teich- und Waldgebiet“ 120 westlich Biotop „Röhricht eutropher Stillgewässer“ (§21 SächsNatSchG) 140 westlich Biotop „Sonstiges artenreiches Feuchtgrünland“ (§21 SächsNatSchG) 100 m nordwestlich Kreisbiotop „Burkartshain, Fischteiche“ 	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung der Belange des SPA im BP mit Ergebniss, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ableitbar sind aufgrund der Entfernung sind vorhabenimmanent keine Auswirkungen auf die Biotope zu erwarten
M3	BP „Autohaus Fischer“ 3. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> 140 m südwestlich Biotop „Feldgehölz“ (§21 SächsNatSchG) 50 m südwestlich Kreispiotop „Wurzen-Roitzsch, Bahneinschnitt südöstlich“ 	<ul style="list-style-type: none"> keine
M4	ABS „Äußere Albin-Schöne-Straße Kornhain“	<ul style="list-style-type: none"> keine 	<ul style="list-style-type: none"> keine
M5	BP „Meltewitzer Straße Süd“	<ul style="list-style-type: none"> innerhalb SPA „Wermisdorfer Teich- und Waldgebiet“ 140 m südlich Biotop „Seggen- und binsenreiche Feuchtweiden und Flutrasen“ (§21 SächsNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung Belange des SPA in BP mit Ergebniss, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ableitbar keine
G1	BP „Erweiterung Lagerfläche Fa. Amsbeck“	<ul style="list-style-type: none"> östlich angrenzend SPA „Wermisdorfer Teich- und Waldgebiet“ 	<ul style="list-style-type: none"> keine
G2	BP „Autohaus Fischer“ 3. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> 140 m südwestlich Biotop „Feldgehölz“ (§21 SächsNatSchG) 50 m südwestlich Kreispiotop „Wurzen-Roitzsch, Bahneinschnitt südöstlich“ 	<ul style="list-style-type: none"> keine

Nr.	Änderungsbereich	Zustand Schutzgut im Bestand	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die 1. Fortschreibung
G3	BP „Anbindung und Erweiterung der Gewerbefläche Alte Bahnhofstraße“	<ul style="list-style-type: none"> keine 	<ul style="list-style-type: none"> keine
G4	BP „Gewerbepark Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> 50 m nordwestlich Kreisbiotop „Nischwitz, Streuobstwiese südöstlich“ 	<ul style="list-style-type: none"> keine da lediglich Anpassung Flächenabgrenzung
S1	vBP „Photovoltaikanlage Pyrna“	<ul style="list-style-type: none"> innerhalb SPA „Wermisdorfer Teich- und Waldgebiet“ 30 m nordwestlich Kreisbiotop „Pyrna, Tümpel nordöstlich“ 70 m nordwestlich Kreisbiotop „Pyrna, Wiese am Nordrand“ 110 m nordwestlich Kreisbiotop „Pyrna, Teiche nördlich“ 120 m nordöstlich Kreisbiotop „Pyrna, Tümpel nordöstlich“ 	<ul style="list-style-type: none"> eine mögliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes wurde im Umweltbericht zum BP ausgeschlossen aufgrund der Entfernungen sind vorhabenimmanent keine Wirkungen auf die Biotope zu erwarten
S2	BP „Gewerbepark Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> keine 	<ul style="list-style-type: none"> keine
S3	vBP „Lebensmittelmarkt Dresdener Straße“	<ul style="list-style-type: none"> keine 	<ul style="list-style-type: none"> keine
S4	vBP „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage am Mühlgraben“	<ul style="list-style-type: none"> 120 m südwestlich LSG „Mittlere Mulde“ 	<ul style="list-style-type: none"> eine Betroffenheit des LSG ist aufgrund der innerörtlichen Lage und der Entfernung nicht zu erwarten
Gb1	BP „Sport- und Stellplatzanlage Diesterwegschule“ *	<ul style="list-style-type: none"> keine 	<ul style="list-style-type: none"> keine
Gb2	BP „Wohngebiet Liststraße II“ *	<ul style="list-style-type: none"> keine 	<ul style="list-style-type: none"> keine

* Bauflächenneuausweisung (Fläche der Planung)

Kumulative Betrachtung aller Änderungsbereiche

Kumulativ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete und -objekte im Betrachtungsraum zu erwarten. Die Änderungsbereiche befinden sich nur vereinzelt innerhalb von Schutzgebieten. Mögliche Beeinträchtigungen wurden im Zuge der Bebauungspläne betrachtet und bewertet und soweit erforderlich ausgeglichen.

4.12 Wechselwirkungen

Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a-d BauGB stehen im ständigen Austausch untereinander und beeinflussen sich gegenseitig. Aus diesem Grund ist eine Betrachtung der Wechselwirkungen über die isolierte Betrachtung der einzelnen Schutzgüter hinaus vorzunehmen. Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind unterschiedlich ausgeprägt. Diese hängen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter und von der Intensität sowie der Empfindlichkeit der Wechselbeziehungen ab.

Für die Änderungsbereiche ist eine deutliche anthropogene Beeinflussung aller Schutzgüter festzustellen. Die Wertigkeiten der Schutzgüter und die jeweiligen Empfindlichkeiten sind relativ gering. Die bestehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind damit ebenfalls als überwiegend wenig empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen zu bewerten. Eine detaillierte Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern erfolgt an dieser Stelle nicht und ist Teil der Umweltberichte zu den Bauleitplanverfahren.

5 Auswirkungen auf den Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan

In den Kapiteln zu den einzelnen Schutzgütern erfolgt bereits eine Betrachtung der Wirkungen der Änderungen auf die Maßnahmen des Landschaftsplans entsprechend dem Entwicklungskonzept (Karte 7). Auswirkungen auf die übrigen Kartenteile und textlichen Bestandteile des Landschaftsplans sind nicht zu erwarten. Sämtliche Unterlagen behalten weiterhin Ihre Gültigkeit, sind jedoch unter Verwendung der 1. Fortschreibung zum FNP zu nutzen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Änderungen zum Landschaftsplan in diesem Kapitel dargelegt. Eine planliche Anpassung erfolgt nicht. Die Tab. 12 stellt das Änderungserfordernis durch die 1. Fortschreibung des FNP und die Auswirkungen auf die Änderungsbereiche dar.

Tab. 12: Gegenüberstellung Karten des Landschaftsplans

Karte des Landschaftsplans	Änderungserfordernis durch die 1. Fortschreibung	Auswirkung auf Änderungsbereiche der 1. Fortschreibung
Karte 1 Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktualisierung gesetzlich geschützte Biotope ▪ Ergänzung weiterer Gehölzpflanzungen ▪ Aktualisierung Flächennaturdenkmale 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
Karte 2.1 Boden Bestand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
Karte 2.2 Boden Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
Karte 3.1 Wasser Bestand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung Grenzen VBG und VRG vorbeug. Hochwasserschutz ▪ Anpassung Grenzen Überschwemmungsgebiete ▪ Anpassung Grenzen Trinkwasserschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ W3 befindet sich nicht mehr im Trinkwasserschutzgebiet ▪ W5 befindet sich nun im VRG vorbeug. Hochwasserschutz
Karte 3.2 Wasser Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktualisierung der Fließgewässerstrukturkartierung (2016) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
Karte 4.1 Klima-Luft Bestand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
Karte 4.2 Klima-Luft Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
Karte 5.1 Arten und Biotope Bestand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
Karte 5.2 Arten und Biotope Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
Karte 6.1 Landschaft und Erholung Bestand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung von Rad- und Wanderwegen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
Karte 6.2 Landschaft und Erholung Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine

Karte des Landschaftsplans	Änderungserfordernis durch die 1. Fortschreibung	Auswirkung auf Änderungsbereiche der 1. Fortschreibung
Karte 7 Entwicklungskonzeption	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung mehrerer Maßnahmen auf Grundlage der aktuellen Bedingungen und Hinweise, insbes. ▪ Neupflanzung und Ergänzung von Baumreihen und Alleen ▪ Anlage von Ackerrandstreifen entlang vielbefahrener Straßen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ W2 Verringerung Maßnahmenfläche Extensivierung Grünland ▪ W3 Verringerung Maßnahmenfläche Ackerrandstreifen ▪ W11 Entfall Maßnahmenfläche Ackerrandstreifen ▪ M1 Entfall Maßnahmenfläche Ackerrandstreifen ▪ G3 Verschiebung der Maßnahmenfläche Schutzpflanzung nach Norden

6 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei den beschriebenen Änderungsbereichen handelt es sich um Anpassungen, die entweder zukünftig umgesetzt werden sollen oder aber bereits umgesetzt wurden. Teilweise handelt es sich um bereits bestehende Bebauung, deren Nutzung lediglich angepasst wird.

Eine Nicht-Durchführung der Planung würde somit lediglich die Änderungsbereiche betreffen, die noch nicht dem aktuellen Bebauungszustand entsprechen. Hierdurch würden eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von zumeist landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie auch von Kleingartenanlagen unterbleiben. Die bestehende Nutzung würde voraussichtlich weitergeführt werden. Im Falle der Kleingartenanlage kann eine Umsetzung des Kleingartenentwicklungskonzeptes nicht erfolgen, sodass hinsichtlich der Auslastung in den nächsten Jahren zunächst keine Änderungen zu erwarten sind.

7 weitere umweltrelevante Merkmale des Vorhabens

7.1 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Eine genaue Betrachtung der Entstehung möglicher Emissionen durch die Änderungen erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Diese sichert die fachliche Bewertung möglicher entstehender Emissionen, beschreibt den Umgang mit diesen und setzt, wenn erforderlich, Vermeidungs-/ Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen fest. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik werden dabei vorausgesetzt. Die gesetzlichen Regelungen entsprechend BImSchG sowie den BImSchV sind zu beachten.

7.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle sowie ihre Beseitigung und Verwertung

Eine genaue Betrachtung der Art und Menge der erzeugten Abfälle sowie der Umgang mit diesen, welche sich durch die Änderungen ergeben, erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik werden dabei vorausgesetzt. Die gesetzlichen Regelungen zum KrWG sowie vorhandener Abfallwirtschaftssatzungen sind zu beachten.

7.3 Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Klimaschutz

Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien dient der öffentlichen Sicherheit und stellt ein überragendes öffentliches Interesse dar. Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. In Deutschland soll im Rahmen dessen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 mindestens 80 % betragen (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023).

Ferner werden die Kriterien der förderfähigen Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im § 48 Abs. 1 EEG benannt. Hierzu gehören demnach auch Konversionsstandorte aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 500 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, liegen. Die Förderfähigkeit einer Fläche entscheidet demnach maßgebend über eine Nutzung zur Erzeugung von Erneuerbarer Energie auf der Grundlage solarer Strahlungsenergie.

Eine weitere wesentliche Weichenstellung für die Erreichung dieser Zielsetzung ging mit der Novellierung des EEG aus der zweiten Jahreshälfte 2022 einher. Durch den neuen § 2 EEG wird die Nutzung erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse definiert, die der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ erfolgte eine Novellierung des Baugesetzbuchs. Damit wurde die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel unterstrichen.

Hinsichtlich der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien zum Schutz des Klimas wurde ein Energie- und Klimaschutzkonzept entwickelt und eine Potenzialanalyse für Solarfreiflächenanlagen entwickelt. Die Konzepte wurden zur 1. Fortschreibung berücksichtigt. Mitunter können Maßnahmen und Ziele bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans umgesetzt werden. Hierzu wird auch auf die Erläuterungen in den Kap. 3.1 und 4.4 verwiesen.

Als Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, sind neben der Ausweitung der Nutzung erneuerbarer Energien auch die Erhaltung und Verbesserung klimawirksamer Grünflächen (Dauergrünland und Waldflächen) sowie die Renaturierung und Aufwertung von Fließgewässern und Auenbereichen vorgesehen.

Eine genaue Betrachtung der Nutzung erneuerbarer Energien und einer sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sowie mögliche Wirkungen auf den Klimaschutz im Bereich der Änderungen, erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Diese sichert die fachliche Bewertung, beschreibt den Umgang mit diesen Themen und setzt bei Erfordernis Vermeidungs-/ Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, sowie Festsetzungen in den Bebauungsplänen fest. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik werden dabei vorausgesetzt. Die Betrachtungen erfolgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zum EEG 2023 sowie dem BNatSchG.

In den Änderungsbereichen S1 und S4 ist die Anlage von PV-Freiflächenanlagen vorgesehen. Diese Vorhaben dienen ausschließlich der Nutzbarmachung solarer Strahlungsenergie. Die Nutzung von Photovoltaik stellt eine preisgünstige und flächeneffiziente Art der Energieerzeugung dar. Da die Vorhaben direkt der Gewinnung alternativer solarer Energie dient, ist

damit eine erhebliche Reduzierung des CO₂-Ausstoßes im Vergleich zur konventionellen Energieerzeugung verbunden.

Die Klimaschutzklausel § 1a Abs. 5 BauGB verpflichtet den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen (Abwägung). Belange des Klimaschutzes sind auf der Ebene der Bauleitplanung insbesondere vorhabenspezifisch zu berücksichtigen.

Neben dem Ausbau und der Förderung der erneuerbaren Energien sind in den Bebauungsplänen Festsetzungen und Hinweise zu treffen, welche die Belange des Klimaschutzes berücksichtigen. Hierzu gehören beispielsweise eine energiesparende Bauweise entsprechend den aktuell geltenden Regeln der Technik und Normen. Es sind die geltenden Gesetze zum klimaschonenden Bauen, wie das Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu beachten.

Hinsichtlich des Wärmeplanungsgesetzes (WEG) ist eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen, die der Information der Bürger und Unternehmen dient, ob und welche zentrale Wärmeversorgung für sie nutzbar ist. Die Stadt Wurzen besitzt bereits ein Energie- und Klimaschutzkonzept (vgl. hierzu Kap. 3.2). Diese sollte bei der Ausweisung neuer Baugebiete Anwendung finden. Zudem sollte die kommunale Wärmeplanung weiter ausgebaut werden. Über die Wurzener Land-Werke Energie kann sich bereits informiert werden, ob ein Fernwärmeanschluss im Stadtgebiet Wurzen möglich ist.

7.4 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle, Katastrophen oder gegenüber den Folgen des Klimawandels

Eine genaue Betrachtung erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Diese sichert die fachliche Bewertung möglicher Anfälligkeiten für schwere Unfälle, Katastrophen oder gegenüber den Folgen des Klimawandels ab. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind zum aktuellen Zeitpunkt keine Anfälligkeiten abzuleiten.

7.5 eingesetzte Techniken und Stoffe

Die Beschreibung möglicher eingesetzter Techniken und Stoffe hat vorhabenspezifisch auf Ebene der Bauleitplanung zu erfolgen.

7.6 in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl

Betrachtung der einzelnen Änderungsbereiche

Tab. 13: Gegenüberstellung Schutzgut Fläche

Nr.	Änderungsbereich	geplante Nutzung	Alternativenprüfung
W1	BP „Meltewitzer Straße“	▪ allg. Wohngebiet	▪ nicht erforderlich da Verfahren nach § 13 BauGB

Nr.	Änderungsbereich	geplante Nutzung	Alternativenprüfung
W2	ES „Mühlbach am Feldrain“	<ul style="list-style-type: none"> Wohnbaufläche 	<ul style="list-style-type: none"> nicht erforderlich da Einbeziehungssatzung
W3	BP „Wohngebiet - An den Streuobstwiesen“ Teil 2	<ul style="list-style-type: none"> Wohnbaufläche Fläche für Landwirtschaft allg. Wohngebiet 	<ul style="list-style-type: none"> nicht erforderlich da Verfahren nach § 13 BauGB
W4	BP „Neichener Straße/Goldener Ärmel“	<ul style="list-style-type: none"> allg. Wohngebiet 	<ul style="list-style-type: none"> nicht erforderlich da Verfahren nach § 13 BauGB
W5	vBP „Einfamilienhaus Thomalla“	<ul style="list-style-type: none"> allg. Wohngebiet 	<ul style="list-style-type: none"> nicht erforderlich da Verfahren nach § 13 BauGB
W6	vBP „EFH Kupsch/Keller“	<ul style="list-style-type: none"> allg. Wohngebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Alternativenprüfung wird durchgeführt
W7	vBP „Wohn- und Geschäftshaus Am Gymnasium Wurzen“	<ul style="list-style-type: none"> allg. Wohngebiet 	<ul style="list-style-type: none"> nicht erforderlich da Verfahren nach § 13 BauGB
W8	BP „Wohngebiet Liststraße I“	<ul style="list-style-type: none"> allg. Wohngebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Alternativenprüfung wird durchgeführt
W9	BP „Wohngebiet Liststraße II“ *	<ul style="list-style-type: none"> Wohnbaufläche 	<ul style="list-style-type: none"> Alternativenprüfung wird durchgeführt
W10	ES „Oelschützer Straße“ 1. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> allg. Wohngebiet 	<ul style="list-style-type: none"> nicht erforderlich da Ergänzungssatzung
W11	BP „Wohn- und Dienstleistungszentrum Eilenburger Straße“	<ul style="list-style-type: none"> allg. Wohngebiet Verkehrsfläche Grünfläche 	<ul style="list-style-type: none"> Alternativenprüfung wird durchgeführt
W12	Flächenkorrektur Krankenhaus	<ul style="list-style-type: none"> Wohnbaufläche 	<ul style="list-style-type: none"> nicht erforderlich da lediglich Flächenkorrektur/Darstellungsänderung
M1	KS Ortsteil Birkenhof	<ul style="list-style-type: none"> gem. Baufläche 	<ul style="list-style-type: none"> nicht erforderlich da Klarstellungssatzung
M2	BP „Obergasse“	<ul style="list-style-type: none"> gem. Baufläche 	<ul style="list-style-type: none"> nicht erforderlich da Verfahren nach § 13 BauGB
M3	BP „Autohaus Fischer“ 3. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> Mischgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> nicht erforderlich da Verfahren nach § 13 BauGB
M4	ABS „Äußere Albin-Schöne-Straße Kornhain“	<ul style="list-style-type: none"> gem. Baufläche 	<ul style="list-style-type: none"> nicht erforderlich da Außenbereichssatzung
M5	BP „Meltewitzer Straße Süd“	<ul style="list-style-type: none"> Mischgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> nicht erforderlich da Verfahren nach § 13 BauGB
G1	BP „Erweiterung Lagerfläche Fa. Amsbeck“	<ul style="list-style-type: none"> Gewerbegebiet gew. Baufläche 	<ul style="list-style-type: none"> nicht erforderlich da Verfahren nach § 13 BauGB
G2	BP „Autohaus Fischer“ 3. Änderung	<ul style="list-style-type: none"> Gewerbegebiet eing. Gewerbegebiet 	<ul style="list-style-type: none"> nicht erforderlich da Verfahren nach § 13 BauGB
G3	BP „Anbindung und Erweiterung der Gewerbefläche Alte Bahnhofstraße“	<ul style="list-style-type: none"> Gewerbegebiet eing. Gewerbegebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Alternativenprüfung wird durchgeführt

Nr.	Änderungsbereich	geplante Nutzung	Alternativenprüfung
G4	BP „Gewerbepark Eilenburger Straße“	▪ keine Flächenänderungen	▪ nicht erforderlich da lediglich Anpassung Flächenabgrenzung
S1	vBP „Photovoltaikanlage Pyma“	▪ son. Sondergebiet PV	▪ Alternativenprüfung wird durchgeführt
S2	BP „Gewerbepark Eilenburger Straße“	▪ son. Sondergebiet Handel	▪ nicht erforderlich da lediglich Korrektur bestehender Flächen (GE zu SO)
S3	vBP „Lebensmittelmarkt Dresdener Straße“	▪ son. Sondergebiet Handel	▪ nicht erforderlich da Verfahren nach § 13 BauGB
S4	vBP „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage am Mühlgraben“	▪ son. Sondergebiet PV	▪ nicht erforderlich da Verfahren nach § 13 BauGB
Gb1	BP „Sport- und Stellplatzanlage Diesterwegschule“ *	▪ keine Flächenänderungen	▪ nicht erforderlich da lediglich Anpassung durch Rechtskraft BP
Gb2	BP „Wohngebiet Liststraße II“ *	▪ Gemeinbedarfsfläche	▪ Alternativenprüfung wird durchgeführt

* Bauflächenneuausweisung (Fläche der Planung)

Einzelne Änderungsbereiche müssen hinsichtlich ihrer Standorte auf Ebene des Flächennutzungsplans auf mögliche Alternativen hin untersucht werden.

W6 - vBP „EFH Kupsch/Keller“:

Das Bebauungsplangebiet bzw. das Einfamilienhaus wurde in eine städtebauliche „Lücke“ geplant. Es befindet sich am Siedlungsrand aber dennoch in relativ zentraler Lage der Ortschaft. Es ist von drei Seiten von bestehender Bebauung umgeben und bildet somit einen Lückenschluss bzw. trägt zu einer Ortsabrundung bei. Da das Standortpotenzial somit bereits deutlich positiv zu bewerten ist, wird die Betrachtung einer möglichen Alternative im Bereich des Ortsteils Nitzschka hinfällig.

W8 - BP „Wohngebiet Liststraße I“, W9 und Gb2 - BP „Wohngebiet Liststraße II“ *

Die Ausweisung der bestehenden Kleingartenanlagen-Flächen als künftige Wohngebietsflächen ergibt sich aus dem Kleingartenentwicklungskonzept der Stadt Wurzen. In diesem wurden die bestehenden Auslastungen/Bedarfe in Verbindung mit dem möglichen Potenzial einer Umnutzung der Flächen bewertet. Die Reduzierung der Kleingartenanlage und die Neuausweisung von Wohngebietsflächen stellt das Ergebnis des Konzeptes dar. Die Bebauungspläne dienen daher einer maßvollen und bedarfsgerechten Innenbereichsverdichtung. Gegenüber einer Neuinanspruchnahme bisher nicht genutzter Flächen, beispielsweise am Siedlungsrand, stellt die Variante die optimale Nutzung dar. Eine weitere Alternativenprüfung ist daher nicht erforderlich.

W11 - BP „Wohn- und Dienstleistungszentrum Eilenburger Straße“

Im Bereich der bestehenden Mischgebietsfläche hat sich bisher noch keine Nutzung eingestellt. Vorgesehen waren neben einer Wohnnutzung auch Handel, Versorgung, Gastronomie und Dienstleistungen. Inzwischen wurde der vorgesehene Nutzungsbedarf jedoch nicht bestätigt, sodass eine Brachfläche besteht. Da in der Zwischenzeit, seit Ausweisung des Mischgebietes 1997, eine Bedarfssteigerung hinsichtlich Wohnbauflächen

entwickelt hat, soll eine Anpassung der Mischgebietsfläche zu einem Wohngebiet erfolgen. Die Nutzung der Konversionsfläche, einem ehemaligen Kasernengelände, stellt dabei die Umsetzung des Grundsatzes § 1a Abs. 2 BauGB dar, demnach eine Wiedernutzbarmachung von Flächen vorrangig stattfinden soll. Eine Prüfung weiterer alternativer Standorte im Stadtgebiet Wurzen ist daher nicht erforderlich.

G3 - BP „Anbindung und Erweiterung der Gewerbefläche Alte Bahnhofstraße“

Hierbei handelt es sich um eine Erweiterung bereits bestehenden Gewerbes. Hierfür wird eine bereits bestehende gewerbliche Baufläche in ein eingeschränktes Gewerbegebiet geändert. Über bestehenden Flächen für Landwirtschaft, Grünflächen und unbebauten Wohnbauflächen erfolgt ebenfalls die Änderung in ein eingeschränktes Gewerbegebiet, sodass sich eine Erweiterung der Gewerbefläche ergibt. Diese Flächenausweitung resultiert aus der Erforderlichkeit der Erweiterung einer hier seit 1927 ansässigen Produktionsfirma. Um weiterhin am Markt bestehen zu können ist eine bauliche Erweiterung unumgänglich. Die Nutzung des bestehenden Standortes und Erweiterung in Richtung vorbelasteter Gebiete (Bahnstrecke) stellt dabei die bevorzugte Alternative dar. Es müssen nur teilweise bisher unbebaute Flächen am Siedlungsrand neu in Anspruch genommen werden. Weitere Alternativstandorte sind nicht abzu prüfen.

S1 - vBP „Photovoltaikanlage Pyrna“

Der Standort der PVA befindet sich auf dem Gelände einer landwirtschaftlichen Produktionsbetriebs. Die Fläche wurde vormals überwiegend als Lagerfläche genutzt. In den vergangenen Jahren fand jedoch eine zunehmende Nutzungsaufgabe statt. Die Fläche befindet sich am Siedlungsrand und es wird keine zusätzliche landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Der Standort entspricht dem Ziel (Z 5.1.4.2) des Regionalplanes Leipzig-West Sachsen für die Standorte von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen/Unland ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen). Da eine Nutzung innerhalb geeigneter Flächen erfolgt, ist eine weitere Alternativenprüfung nicht erforderlich.

Für die jeweiligen Bebauungspläne und die damit einhergehenden Nutzungsänderungen innerhalb der Gemeinde Wurzen wurden die Flächenpotenziale bestmöglich ausgenutzt. Die Flächenneuanspruchnahme bisher noch unerschlossener Flächen wurde damit auf ein notwendiges Maß beschränkt und es besteht grundsätzlich hinsichtlich der anthropogenen Vorbelastungen der Standorte eine gute Umweltverträglichkeit.

8 Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, ökologische Bilanzierung

Das Ziel der Umweltprüfung ist die Regeneration des Landschaftsraumes nach Beendigung der Umsetzungen der Planung. Zur Erreichung dieses Zieles sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich, die sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

- Vermeidung und Verminderung des Eingriffs durch Unterlassen vermeidbarer Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft (Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen)
- Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG)
- falls ein Ausgleich des Eingriffes nicht möglich ist, sind an anderer Stelle Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durchzuführen, die

- geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft an anderer Stelle zu gewährleisten (Ersatzmaßnahmen)
- dabei prioritäre Prüfung der Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen.

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation sind auf Ebene der Bauleitplanung festzulegen und bei Ausführung der Planung anzuwenden.

8.2 Maßnahmen zur Kompensation

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft nachzuweisen. Das kann durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan geschehen, wie nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bzw. nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB als Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) und/oder als Bindung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Die Festsetzungen können auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs vorgenommen werden (Ersatz). Außerdem können auch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.

Maßnahmen zur Kompensation sind auf Ebene der Bauleitplanung zu entwickeln und mit Ausführung der Vorhaben umzusetzen.

8.3 Eingriffs-Ausgleichsbilanz

Die 1. Fortschreibung des FNP der Großen Kreisstadt Wurzen stellt einen ausgleichspflichtigen Eingriff dar. Diese Eingriffe sind entsprechend der §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die erforderliche, exakte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Festsetzung von konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

9 Artenschutzfachbeitrag

Die Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind zu beachten. Für die aufzustellenden oder bereits aufgestellten Bebauungspläne werden bzw. wurden artenschutzrechtliche Fachbeiträge erstellt. Die Bewältigung möglicher Konflikte ist in diesen zu prüfen. In den Artenschutzfachbeiträgen werden auch die Wirkungen auf die Arten nachvollziehbar dargestellt. Die Ergebnisse können auf die FNP-Änderung übertragen werden.

Die artenschutzrechtliche Gesamteinschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass mit der vorliegenden 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans und dem derzeitigen Wissensstand keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ausgelöst werden.

10 zusätzliche Angaben

10.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Die hier vorgenommenen Bewertungen und Prognosen basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand aus den parallellaufenden bzw. bereits in Kraft getretenen Bebauungsplanverfahren und wurden unter Berücksichtigung geltender Gesetzlichkeiten sowie bereits durchgeführter Vor-Ort-Erfassungen vorgenommen. Für den FNP wird erwartet, dass die aufgezeigten Konfliktpotentiale lösbar sind und eine Abschichtung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gerechtfertigt ist.

Im hier vorliegenden Umweltbericht zur 1. Fortschreibung des FNP Wurzen werden ausschließlich die Änderungsbereiche und die innerhalb dieser zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt auf Ebene des Flächennutzungsplans betrachtet. Die Unterlagen zu den Bebauungsplänen einschließlich ihrer Umweltberichte wurden im vorliegenden Dokument für die Bewertungen herangezogen. Es erfolgt eine Betrachtung der umweltfachlichen Belange in den jeweiligen Kapiteln der Schutzgüter. Die Beschreibung der detaillierten Auswirkungen und fachlichen Beurteilungen hinsichtlich der Punkte entsprechend der Anlage 1 BauGB sind der verbindlichen Bauleitplanung zu entnehmen.

Weitere wesentliche Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen im Sinne von Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB sind nicht erkennbar.

10.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Nach § 4c BauGB hat die Kommune die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können. Maßnahmen zur Überwachung sollten vor allem einsetzen, wenn es durch eine vorgeschaltete Beobachtung Anzeichen dafür gibt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen vorhanden oder in Entstehung sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen.

In den Umweltberichten zu den Bebauungsplänen der Änderungsbereiche sind Beschreibungen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen im Zuge der Durchführung der Bauleitpläne auf die Umwelt zu beschreiben. Entsprechend der in diesen Umweltberichten festgehaltenen Ergebnisse ist sicher zu stellen, dass in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Für alle vorgesehenen Maßnahmen hat eine hinreichende Prognosesicherheit zu bestehen. Eventuelle Artenschutz-Monitorings sind projektspezifisch festzulegen und durchzuführen.

11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 1. Fortschreibung des FNP begründet sich in mehreren parallel verlaufenden Aufstellungen von Bebauungsplänen sowie bereits erfolgter Anpassungen von Flächennutzungen durch Satzungen etc. Die Änderungen müssen entsprechend in den FNP übernommen und planlich dargestellt werden.

Nach § 5 Abs. 5 BauGB ist für einen Flächennutzungsplan ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser muss ebenfalls durch die Änderungen angepasst werden. Im vorliegenden Umweltbericht zur 1. Fortschreibung werden dabei ausschließlich die Wirkungen beschrieben, die sich durch die Änderungen ergeben. Der Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan zum geltenden FNP (2015) behält weiterhin seine Gültigkeit, ist jedoch in Verbindung mit dem Umweltbericht zur 1. Fortschreibung anzuwenden.

Da auf der nachgeordneten Ebene der Bebauungsplanung bereits umfangreiche und detaillierte Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen der hier betrachteten Vorhaben vorgenommen wurden, wurde die Umweltprüfung zu den Auswirkungen der FNP-Änderung auf eine komprimierte Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt.

Die Prognostizierung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die FNP-Änderung Auswirkungen auf die Umweltbelange ergeben, welche insgesamt als gering und kompensierbar eingestuft werden können. Insgesamt verfügt das Vorhaben über keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen. Artenschutzrechtliche Belange und Maßnahmen sowie Ausgleichserfordernisse (Arten und Biotope) werden auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt und abgegolten.

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten

Zschemplin, 20.08.2024

13 Quellenverzeichnis

GEOPORTAL LKL (2024): Geoportal des Landkreises Leipzig. Im Internet unter:
<https://www.geoportal-lkl.de/?permalink=Ge3cWp7>.

LFULG (2021): Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie;
Bodenbewertungsinstrument Sachsen, Aktualisierung September 2020.
Redaktionsschluss März 2009, November 2021.

LFULG (2024): Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie;
Stellungnahme zur Trägerbeteiligung zum Vorentwurf der 1. Fortschreibung des
Flächennutzungsplans der großen Kreisstadt Wurzen am 08.09.2023.

RAPIS (2024): Raumplanungsinformationssystem Sachsen. Im Internet unter:
<https://rapis.sachsen.de/>.

RPV LEIPZIG-WESTSACHSEN (2021): Regionaler Planungsverband Leipzig-West-sachsen.
Regionalplan Leipzig-West-sachsen. Satzung gemäß § 7 Abs. 2 SächsLPIG mit
Satzungsbeschluss vom 11.12.2020. Genehmigt vom Sächsischen
Staatsministerium am 02.08.2021. Einschließlich Fachbeitrag zum
Landschaftsrahmenplan Region Leipzig-West-sachsen.